Stadt Karben – Gemarkung Petterweil Bebauungsplan Nr. 233 "Hof Gauterin"

Faunistische Kartierung und Artenschutzprüfung



Auftraggeber:

Eckart Gauterin Eckhardsgraben 7 61184 Karben

Auftragnehmer:

Planungsbüro Gall (Butzbach)

Butzbach, den 12. Juni 2019

Planungsbüro Gall - Landschaftsplanung und Ökologie

Diplom-Geograph Matthias Gall Bahnhofsallee 47 35510 Butzbach

06033-15916 01511-2104597



info@buero-gall.de

www.buero-gall.de

Auftraggeber:

Eckart Gauterin Eckhardsgraben 7 61184 Karben

Auftragnehmer:

Planungsbüro Gall
- Landschaftsplanung und Ökologie Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

Texte / Karten / Kartierungen:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

Planungsbüro Gall
Landschaftsplanung & Ölkologie
/Bahnhofsallee 47
35510 Bytzbach, 0160-8543492
Info@buero gall.de

Matthias Gall, den 12. Juni 2019

immait	sverzeichnis	
1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Planungsraum	4
1.3	Beschreibung des Vorhabens	6
2	Artenschutzrechtliche Regelungen	7
3	Methodisches Vorgehen	9
3.1	Erfassung der Avifauna	9
3.2	Erfassung des Feldhamsters	9
4	Ergebnisse	10
4.1	Avifauna	10
4.2	Feldhamster	13
4.3	Sonstige Arten	13
5	Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse	15
5.1	Wirkfaktoren	15
5.2	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen	18
5.3	Konfliktanalyse	19
6	Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung	53
Genut	zte Literatur	55
Tabell	ng 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten	
	e 1: Wesentliche Aspekte der Planung	
	e 2: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG	
	e 3: Begehungstermine und -inhalte	
	e 4: Nachgewiesene Vogelarten	
	e 5: Vermeidungsmaßnahmen	
	e 6: Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen	
	e 7: In die einzelartenbezogene Prüfung einzustellende Arten	
Tabelle	e 8: Zusammenfassung der Einzelartenprüfungen	52
	nverzeichnis 1: Ergebnisse der faunistischen Erfassungen (Luftbild: gds hessen, Nr. 2003719	984-1) 14
	dungsverzeichnis	,
	: Der Hof besteht aus modernen Wohngebäuden und verschiedenen gewerblich	acquitzton
hallena	artigen Gebäuden	5
	2: Die Freizeitflächen sind eingebettet in eine weitläufige, intensiv	
	paulandschaft nördlich von Frankfurt.	
	s: Die Freizeit- und Sportflächen sind zum Teil einförmige Vielschnittrasen	
	: Die Anlage ist durch einen Landwirtschaftsweg gegliedert, der durch Bäume un tet wird	

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Karben entwickelt den Bebauungsplan Nr. 233 "Hof Gauterin". Ziel ist es, die bestehenden Nutzungen baurechtlich zu sichern und weitere Flächen, welche bisher vornehmlich ackerbaulich genutzt wurden, baurechtlich verfügbar zu machen.

Diesem Zweck dienen folgende Festsetzungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Sicherung sowie ggfls. Umnutzung der bestehenden Gebäude (Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude) und versiegelten Flächen;
- Flächen für private Parkplatznutzung;
- Flächen für ein Servicegebäude;
- Sicherung bestehender Sport- und Freizeitflächen und deren Erweiterung.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 14,2 ha. Die mögliche Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen umfasst etwa 4,6 ha.

Das Planungsbüro Gall (Butzbach) wurde mit den faunistischen Erfassungen und der Erarbeitung der Artenschutzprüfung beauftragt. Mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Wetteraukreises (Abstimmung Herr Rück, Planungsbüro Seifert und Frau Heinrich, UNB) waren vorab folgende Untersuchungsinhalte abgestimmt worden:

- Vögel und
- Feldhamster.

1.2 Planungsraum

Das beplante Gebiet liegt südlich der Ortslage von Karben-Petterweil, westlich angrenzend an die L 3352. Das Umfeld ist weiträumig durch Ackerland geprägt. Meist nur im Umfeld der Siedlungen finden sich noch Reste von Obstwiesen.

Noch bis in die 2000er-Jahre hinein kamen hier anspruchsvolle Bodenbrüter wie Kiebitz oder Grauammer (größte Dichte in der Wetterau) vor (jeweils eigene Daten). Das Rebhuhn erreichte seinerzeit hohe Dichten. Für den Steinkauz bieten sich in den Ortsrandbereichen günstige Bedingungen.

Der Feldhamster konnte schon Anfang der 2000er-Jahre nur noch sporadisch um Petterweil nachgewiesen werden (Gall & Godmann, 2003), nachdem er bis in die 90er-Jahre hier ausgesprochen häufig war (mündliche Berichte von Einwohnern Petterweils).

Einen Eindruck vom Plangebiet vermitteln auch die folgenden Fotos.

Abb. 1: Der Hof besteht aus modernen Wohngebäuden und verschiedenen gewerblich genutzten, hallenartigen Gebäuden.

Vor allem die Bauweise der Hallen ermöglicht sehr gute Brutbedingungen für den Haussperling, jedoch keine für die beiden typischen Schwalbenarten.



Abb. 2: Die Freizeitflächen sind eingebettet in eine weitläufige, intensiv genutzte Ackerbaulandschaft nördlich von Frankfurt.



Abb. 3: Die Freizeit- und Sportflächen sind zum Teil einförmige Vielschnittrasen.

Andernorts wechseln sich kleinflächig Rasen mit Roughs ab. Diese Flächen werden in störungsarmen Phasen gerne von einigen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt.



Abb. 4: Die Anlage ist durch einen Landwirtschaftsweg gegliedert, der durch Bäume und Gehölze begleitet wird.

In den Bäumen und Gehölzen bieten sich Brutbedingungen für frei brütende und in Einzelfällen auch für höhlenbrütende Vogelarten.



1.3 Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens sind die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Vorhaben mit potenziellen Auswirkungen auf geschützte Arten bedeutsam. Tabelle 1 zeigt diese im Überblick:

Tabelle 1: Wesentliche Aspekte der Planung mit potenzieller artenschutzrechtlicher Bedeutung

Relevante Vorhaben	Mögliche, artenschutzrechtlich bedeutsame Veränderungen
Umbauten / Umnutzungen im Bereich der bestehenden baulichen Anlagen des Hofs (Sondergebiete SO 1 und SO2)	 Entfernung von Gehölzen; Umbauten an Dächern und oder Gebäuden; Abriss / Neubau von Gebäuden.
	Die Veränderungen sind zunächst nicht vorgesehen, werden jedoch durch den B-Plan ermöglicht.
Erhaltung und Neuschaffung von Sport-, Spiel- und Freizeitflächen	 Umwandlung von Acker in gepflegte Grünflächen (Sportrasen, Roughs) auf ca. 4,6 ha; Um- / Neugestaltung der bestehenden Freizeitflächen.
Schaffung einer Abbiegespur auf die / von der L 3352	Umlegung Straßengraben;Entfernung von Ziergehölzen.

2 Artenschutzrechtliche Regelungen

Rechtliche Grundlage für die Artenschutzprüfung ist das Besondere Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG. Dessen wichtigste Regelungen werden nachfolgend kurz dargelegt (s. im Detail z.B. HMUELV, 2011).

Artenschutzrechtliche Verbote und ihre Prüfung

Tabelle 2 stellt im Überblick die artenschutzrechtlichen Regelungen dar.

Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG

Nr.	Rechtliche Anforderung / Verbotstatbestand					
Nr. 1	Verbot, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen oder zu zerstören.					
Nr. 2	Verbot, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.					
Nr. 3	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur u entnehmen, u beschädigen oder u zu zerstören.					
Nr. 4	Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur uur entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.					

Die zu prüfenden Verbotstatbestände ("Zugriffsverbote") können wie folgt zusammengefasst werden:

- 1. Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot (Tötungsverbot),
- 2. Verbot der erheblichen Störung (Störungsverbot),
- 3. Verbot der Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (Schädigungsverbot),
- 4. Verbot der Entnahme, Schädigung von Pflanzen.

1. Schädigungsverbot

Zu prüfen ist, ob eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt. Dabei <u>sind nur die Lebensstätten per se samt ihren maßgeblichen Funktionen</u> zu betrachten und nicht etwa der gesamte Lebensraum. Eingriffe in Lebensstätten können auch relevant sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht genutzt werden, jedoch regelmäßig und wiederkehrend (z.B. Horste von Greifvögeln) genutzt werden könnten. Auch Eingriffe in <u>räumlich nicht der Lebens-</u>

stätte zugehörige Bereiche können relevant sein, wenn die Beeinträchtigungen zum Verlust der Funktionalität der Lebensstätte führen (z.B. Schumacher & Fischer-Hüftle, 2011).

Der <u>Verbotstatbestand</u> ist nur erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten nicht gewahrt werden kann. Zentrales Kriterium für die Beurteilung des Verbotstatbestands ist somit die Funktionsfähigkeit einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang.

2. Tötungsverbot

Bei Tötung / Verletzung von Individuen einer geschützten Art gilt, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, sobald das "allgemeine (sozialadäquate) Lebensrisiko" der Tiere überschritten ist. Dies wäre zu prognostizieren, wenn es zu einem signifikanten Anstieg von Todesfällen kommt.

3. Störungsverbot

Tatbestandsmäßige Störungen sind an bestimmte Zeiten im Lebenszyklus von Tieren gebunden, konkret an Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Störungsbegriff ist dabei weit zu fassen und kann beispielweise auch Vertreibungs- oder Zerschneidungswirkungen umfassen.

Tatbestandsmäßig erfüllt ist die Störung nur, wenn sie erheblich ist, das heißt, wenn <u>der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert</u> wird.

4. Schutz von Pflanzen gegen Zugriff

Dieser Verbotstatbestand ist in den meisten Planungsfällen ohne praktische Relevanz, da die relevanten Pflanzenarten selten und anspruchsvoll sind. Vorliegend wird hierzu auf die Abschichtung in Kap. 5.3.1 verwiesen.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der ökologischen Funktionen ("CEF-Maßnahmen¹", in § 44 Abs. 5 BNatSchG. "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen") zugrunde zu legen.

Ausnahmeverfahren

Kommt es auch nach Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu relevanten Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzrechts, kann die Genehmigung / Erlangung der Rechtskraft eines Planes in der Regel nur im Wege eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 (7) BNatSchG erreicht werden.

¹ CEF-Maßnahme = "measures to ensure continued ecological functionality": Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern.

3 Methodisches Vorgehen

Die Erfassungstermine zu den zu betrachtenden Tiergruppen / Untersuchungsgegenstände sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Tab. 3).

Tabelle 3: Begehungstermine und -inhalte

	Untersuchungsgegenstand			
Datum	Vögel	Feldhamster		
08.04.2018	x (A,N)			
14.04.2018	x			
26.04.2018	x			
27.05.2018	x			
06.06.2018	x (A,N)			
18.07.2018		х		

Erläuterungen: x = zutreffend, A,N = Abend- und Nachtbegehung.

Das Vorgehen bei den Kartierungen wird in den folgenden Abschnitten beschrieben.

3.1 Erfassung der Avifauna

Die Untersuchung der Vögel im GB und dessen Umfeld (bis 100 m bei Kleinvögeln und 300 m bei Großvögeln) diente der Erfassung der Sommervogelarten, also der Brutvögel und Nahrungsgäste (vgl. Südbeck et al., 2005). Es kamen folgende Erfassungsmethoden zum Einsatz:

- 1. Akustisches Verhören revieranzeigender Gesänge und Rufe;
- 2. Nutzung von Klangattrappen bezüglich typischer Offenlandarten (Rebhuhn);
- 3. Sichtbeobachtungen unter Zuhilfenahme eines 12-fach vergrößernden Fernglases.

Die Ansprache des Status erfolgte bezüglich der Brutvögel gemäß Südbeck et al. (2005). Danach werden folgende Statusangaben differenziert:

- A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung;
- B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht:
- C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis.

Darüber hinaus fanden folgende Statusangaben Verwendung:

- Durchzügler (D): Beobachtung aktiv durchziehender Vögel;
- Nahrungsgast (N): Nahrungssuchende Gastvögel ohne revieranzeigendes Verhalten;
- Überflug (Ü): Beobachtung eines überfliegenden Vogels.

3.2 Erfassung des Feldhamsters

Die Erfassung des Feldhamsters beruhte auf einer Kartierung der Hamsterbaue in der Phase nach der Ernte des Getreides (Nacherntekartierung).

Eine Frühjahrskartierung erfolgt sinnvollerweise nur, wenn Flächen mit spät auflaufenden

Früchten (Mais, Rübe) von geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten. Sie war vorliegend in 2018 entbehrlich.

Bei der Nacherntekartierung werden die Stoppelfelder in engen Bahnen von 2 bis 3 m (je nach Sichtbarkeit des Bodens) begangen. Gefundene Baue werden sorgfältig dokumentiert (Foto, Vermessung des Baus mit Parametern Größe, Art und Tiefe der Röhren sowie des Erdaushubs).

4 Ergebnisse

4.1 Avifauna

Die nachgewiesenen Vogelarten lassen sich der folgenden Tabelle (Tab. 4) entnehmen. In Karte 1 (s.u.) sind die Reviermittelpunkte / Brutplätze bzw. Nachweisorte der bemerkenswerten Vogelarten dargestellt.

<u>Bemerkenswerte Brutvogelarten</u> (Status A, B, C) des Geltungsbereichs (einschließlich möglicher Überschneidung des Reviers), die in der hessischen oder bundesdeutschen Roten Liste verzeichnet sind (einschließlich Vorwarnliste) oder einen ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen aufweisen, werden in der Tabelle fett dargestellt. Die Erhaltungszustände der Brutvogelarten in Hessen sind in der Spalte "RL Hessen" abgebildet. "Grün" signalisiert einen günstigen, "Gelb" einen ungünstigen, unzureichenden und "Rot" einen ungünstigen, schlechten Erhaltungszustand.

In der Spalte "Häufigkeit" werden die Angaben zu den "grünen" Arten in Häufigkeitsklassen durch römische Ziffern dargestellt. Für die bemerkenswerten Arten wird die konkrete Anzahl der Reviere (Brutvögel) bzw. beobachteten Tiere (Gastvögel) genannt. In der Spalte "außerhalb GB" werden bei den grünen Arten nur Eintragungen vorgenommen, sofern die betreffende Art nur außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgestellt werden konnte.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten

			Gef du	ähr- ng	Arte schu			erhalb GB		rhalb B
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RLD	RLH	VS-RL	§7 BNatG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
1.	Amsel	Turdus merula	ı	-	Art.1	b	С	III		
2.	Bachstelze	Motacilla alba	•	1	Art.1	b	С	II		
3.	Baumpieper	Anthus trivialis	3	2	Art.1	b	D	1		
4.	Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	Art.1	b	В	Ш		
5.	Bluthänfling	Carduelis can- nabina	3	3	Art.1	b	В	2	Α	1
6.	Braunkehchen	Saxicola rubetra	2	1	Art.1	b	D	1		
7.	Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	Art.1	b			В	I
8.	Dohle	Coloeus monedula	-	-	Art.1	b	Ν	V		

			Gef du	ähr- ng	Arte schi		Innerhalb GB		Außerhalb GB	
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL D	RL H	VS-RL	§7 BNatG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
9.	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	Art.1	b	В	II		
10.	Elster	Pica pica	-	-	Art.1	b	N	II	Α	I
11.	Eichelhäher	Garrulus gland- arius	-	-	Art.1	b	Z	I		
12.	Feldlerche	Alauda arvensis	3	V	Art.1	b	В	3	В	13
13.	Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	Art.1	b	В	I		
14.	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoe- nicurus	V	2	Art.1	b			В	1
15.	Girlitz	Serinus serinus	-	-	Art.1	b	В	1		
16.	Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	Art.1	b			В	1
17.	Grauschnäpper	Muscicapa striata	٧	-	Art.1	b	Α	1		
18.	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	Art.1	b	В	II		
19.	Haussperling	Passer domesti- cus	V	V	Art.1	b	С	ca. 15		
20.	Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	Art.1	b	В	II		
21.	Hohltaube	Columba oenas	-	-	Art.1	b	Ν	ca. 5		
22.	Jagdfasan	Phasianus colchi- cus	-	-	Art.1	b	В	I		
23.	Klappergrasmü- cke	Sylvia curruca	-	V	Art.1	b	В	1		
24.	Kohlmeise	Parus major	-	-	Art.1	b			В	II
25.	Mauersegler	Apus apus	-	-	Art.1	b			N	>10
26.	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	Art.1 Anh.l	b,s	Z	I		
27.	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	Art.1	b	N	>10		
28.	Mönchsgrasmü- cke	Sylvia atricapilla	-	-	Art.1	b			В	II
29.	Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	Art.1	b	N	II		
30.	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	Art.1	b	N	>10		
31.	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	Art.1	b	В	1	В	2
32.	Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	Art.1	b	В	II		
33.	Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	3	Art.1 Anh.1	b,s			N	1
34.	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	Art.1	b	В	II		
35.	Rotmilan	Milvus milvus	V	-	Art.1 Anh.I	b,s			N	1
36.	Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	V	Art.1	b			N	>10
37.	Star	Sturnus vulgaris	3	-	Art.1	b	С	3	В	3
38.	Steinkauz	Athene noctua	3	V	Art.1	b,s	В	1	Α	1

			Gefa du	ähr- ng	Arte schi			erhalb 3B		erhalb B
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL D	RL H	VS-RL	§7 BNatG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
39.	Stieglitz	Carduelis cardu- elis	-	٧	Art.1	b	В	2		
40.	Straßentaube	Columba livia f. do- mestica	-	-	-	-	Α	=		
41.	Sumpfmeise	Parus palustris	-	-	Art.1	b	N	I		
42.	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	Art.1	b,s	N	ĺ		
43.	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	Art.1	b	Ü	3		
44.	Wachtel	Coturnix coturnix	-	V	Art.1	b			Α	2
45.	Wiesenpieper	Anthus pratensis	-	1	Art.1	b	D	2		
46.	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	•	-	Art.1	b	В	V		
47.	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	Art.1	b	В	II		

Erläuterungen: GB = Geltungsbereich.

<u>Gefährdung</u>: RL H = Rote Liste Hessen, RL D = Rote Liste Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

<u>Artenschutz</u>: VS-RL = Vogelschutzrichtlinie, Art.1 = Art des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie, Anh.I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

<u>Häufigkeit</u>: I = Einzelnachweis; II = 2 Tiere / Brutpaare; III = 3 Tiere / Brutpaare; IV = 4 - 5 Tiere / Brutpaare; V = > 5 Tiere / Brutpaare.

<u>Status</u>: A = Brutzeitbeobachtung/möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = Gastvogel, D = Durchzügler / Rastvogel, Ü = überfliegend.

Quellen: Rote Liste Hessen: HMUKLV, 2014; Rote Liste Deutschland: DRV & NABU, 2015; Erhaltungszustände: Staatliche Vogelschutzwarte Hessen (VSW), 2014.

Von den 47 nachgewiesenen Vogelarten konnten 20 als Brutvogelarten des Geltungsbereichs eingestuft werden. Neben dem Steinkauz, der eine künstliche Niströhre nutzte, sind darunter der Bluthänfling als einzige Art mit schlechtem Erhaltungszustand sowie einige typische Arten der der Siedlungen und des Siedlungsrandes mit ungünstigem, unzureichendem Erhaltungszustand wie zum Beispiel Haussperling, Stieglitz oder Klappergrasmücke hervorzuheben. Einzige typische Offenlandarten waren Feldlerche und Wiesenschafstelze.

Im nahen Umfeld fanden sich sechs weitere Brutvogelarten, darunter mit dem inzwischen stark gefährdeten Rebhuhn und der Wachtel zwei recht anspruchsvolle Arten offener Ackerlandschaften. Beim Rebhuhn ist auch davon auszugehen, dass es gelegentlich Ressourcen im Plangebiet nutzt und das Revier des südlich angrenzenden Paares in das Plangebiet reicht. Etwas weiter entfernt konnte auch eine Brut des Gartenrotschwanzes nachgewiesen werden. Mit mehr als 200 m Abstand zum Plangebiet ist ein funktionaler Zusammenhang zum Plangebiet bei dieser Art jedoch auszuschließen.

Bei 21 weiteren festgestellten Vogelarten ergaben sich keine Hinweise auf eine Brut im Betrachtungsraum. Unter den Nahrungsgästen sind vor allem die Rohrweihe, der Rotmilan, die im Raum

Frankfurt recht häufige Saatkrähe oder typische Gebäudebrüter wie Rauch- und Mehlschwalbe oder Mauersegler zu nennen.

Aus den avifaunistischen Ergebnissen lässt sich auf die wesentlichen Funktionen des Betrachtungsraums und dessen Bedeutung für die Vogelwelt schließen:

- Als <u>Brutgebiet für bodenbrütende Offenlandarten</u> kommt dem Geltungsbereich eine mäßige, dem nahen Umfeld eine hohe, lokale Bedeutung zu. Immerhin drei Rebhuhn-Reviere konnten im 300m-Umfeld nachgewiesen werden, eines davon unmittelbar südlich des Geltungsbereichs. Bemerkenswert waren im nahen Umfeld auch die hohe Dichte der Feldlerche sowie die Nachweise der Wachtel.
- 2. Eine <u>lokale Bedeutung ergibt sich auf dem Hofgelände</u> auch für frei- und höhlenbrütenden Bewohner von Gehölzen und Bäumen. Mit Bluthänfling, Klappergrasmücke, Stieglitz, Star und vor allem dem Steinkauz (in der benachbarten Baumreihe) ist diese Gilde auf kleiner Fläche gut vertreten.
- 3. Dem gegenüber besteht nur eine <u>relativ geringe Bedeutung für typische Gebäudebrüter</u>. Unter den bemerkenswerten Arten ist hier allein der Haussperling zu nennen, der allerdings hohe Dichten aufbaut und an mehreren Stellen des Hofgeländes kolonieartig brütet.
- 4. Schließlich bieten nicht zuletzt auch die Freizeitflächen beachtenswerte Funktionen von lokaler Bedeutung für eine Reihe von nahrungssuchenden Arten. Das Nebeneinander von Roughs und kurz gehaltenen Sportrasen sowie punktuell angelegten Strukturen aus Holz oder Steinen bietet eine relativ hohe Vielfalt an Sämereien und Insekten. Dazu tragen auch die Ruderalfluren um das Hofgelände maßgeblich bei.

4.2 Feldhamster

<u>Der Feldhamster konnte in der aktuellen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.</u> Dieses Ergebnis lässt zusammen mit den fehlenden Nachweisen der Art in den letzten Jahren (s.o.) südlich von Petterweil den Schluss zu, dass das Plangebiet aktuell nicht zum Lebensraum der Art gehört.

4.3 Sonstige Arten

Weitere, potenziell planungsrelevante Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

Punktuell sind Einzelvorkommen der Zauneidechse – etwa im Bereich von bestehenden Roughs oder um angelegte Steinhaufen und Holzstrukturen nicht auszuschließen. Konkrete Beobachtungen ergaben sich hier jedoch nicht. Planerisch ist dieser Aspekt auch ohne Belang, da in dieser Strukturen durch die mit dem B-Plan ermöglichten Vorhaben nicht eingegriffen wird.

Geltungsbereich

Meter

Karte 1: Ergebnisse der faunistischen Erfassungen (Luftbild: gds hessen, Nr. 200371984-1) FI € FI FI) ▣ FI Sts D Wa **(** F E) Code Dt. Name Code Dt. Name D Dohle Mehlschwalbe M Fl Feldlerche Re Rebhuhn Girlitz Rauchschwalbe Gi Rs Gs Grauschnäpper Star Re Н Haussperling Sti Stieglitz Bluthänfling Steinkauz Hä Stk Hohltaube Steinschmätzer Hot Sts Klappergrasmücke Wa Wachtel Kg **Status** A = möglicherweise brütend B = wahrscheinlich brütend C = sicher brütend 1:6.000 D = Durchzügler / Rastvogel N = Nahrungsgast 50 100 150 200 250 100m-Puffer um Geltungsbereich

5 Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse

5.1 Wirkfaktoren

In diesem Abschnitt werden - auf Basis der wesentlichen Planungsziele (s. Kap. 1.3) - die von der Planung ausgehenden, artenschutzrechtlich bedeutsamen Wirkfaktoren herausgearbeitet. Dabei sind folgende Eingriffe / Änderungen im Plangebiet zugrunde zu legen:

- Verlust von intensiv genutztem Ackerland auf ca. 4,6 ha Fläche;
- Bau eines Servicegebäudes auf bisheriger Golffläche (Vielschnitt-/Sportrasen), ca. 120 m² plus Zufahrt;
- Bau eines Parkplatzes mit Zuwegung im Bereich bisheriger Gewächshäuser, Wiesen- und Ruderalflächen sowie nahe einer Walnussbaum-Reihe;
- Bau von Abbiege- / Auffahrspuren an der Landesstraße mit Verlust von Zierhecken und Straßenrandstreifen.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

• Flächeninanspruchnahme / Baufeldfreimachung: Tötungen / Verletzungen:

Bei der Baufeldfreimachung wird voraussichtlich nur marginal in ggfls. von Vögeln besiedelte Bereiche eingegriffen.

Der Bau des Parkplatzes tangiert – nach dem vorläufigen Planentwurf - allerdings auch das direkte Umfeld einer Walnuss-Baumreihe.

Im bebaubaren Bereich des Hofs könnte es zu Änderungen an den Strukturen einzelner Gebäude kommen, die potenziell auch die Zerstörung von brutplatzrelevanten Bereichen zur Folge haben könnten. Vorgesehen sind solche Maßnahmen bisher nicht.

Fällungen und Rodungen von Gehölzen werden allenfalls marginal erfolgen, jedoch dennoch grundsätzlich zu Beeinträchtigungen von geschützten Lebensstätten führen können.

Der Wirkfaktor ist relevant und im Weiteren zu betrachten.

Flächeninanspruchnahme / Baufeldfreimachung: Schädigung von Lebensstätten:

Analog zu Tötungen oder Verletzungen kann es bei der Baufeldfreimachung bzw. der Bauvorbereitung auch zu Zerstörungen von geschützten Lebensstätten und / oder zum vollständigen Funktionsverlust derer kommen.

Der Wirkfaktor ist relevant und weiter zu betrachten.

• Störungen durch Barrieren oder Isolation:

Relevante baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkungen kommen für das zu beurteilende Vorhaben nicht in Betracht, zumal unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nur flugfähige Arten betroffen sein können.

<u>Der Wirkfaktor ist nicht relevant und daher im Weiteren (Konfliktanalyse) nicht zu berücksichtigen.</u>

• Störungen durch Lärm, Licht, Anwesenheit von Menschen:

Baubedingte, d.h. temporär wirksame Störungen reichen in der Regel nicht aus, um artenschutzrechtlich relevante Wirkungen hervorzurufen. Das gilt umso mehr als es sich hier um vorbelastete Flächen handelt. Möglicherweise eintretende Verhaltensänderungen wie etwa ein räumliches Ausweichen sind reversibel.

Relevante Störungen sind im Einzelfall – insbesondere in Bezug auf das nahe Umfeld der Walnussbäume - nicht von vornherein auszuschließen.

Dieser Wirkfaktor ist relevant und daher weiter zu betrachten.

5.1.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Kollisionen an Glasfassaden / -fenstern:

Der Bebauungsplan ermöglicht keine Vorhaben vor, welche ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an Glasflächen möglich erscheinen lassen. Gegenüber der aktuellen Bebauung wird sich diesbezüglich nichts Wesentliches ändern.

Kollisionsgefahren an Glasflächen sind im Weiteren nicht zu betrachten.

Kollisionen durch Kfz-Verkehr:

Mit einem erhöhten Besucheraufkommen und damit einhergehend auch mit mehr Fahrzeugen ist zu rechnen. Allerdings bewegen sich die Fahrzeuge im Geltungsbereich mit einer Geschwindigkeit, die es insbesondere Vögeln ermöglicht, auszuweichen. An der Landesstraße wird die Schaffung der Abbiege- / Auffahrspuren in Verbindung mit Geschwindigkeitsregelungen eher zu einer verringerten Gefährdung führen.

Kollisionsgefahren im Zusammenhang mit dem Verkehrsgeschehen sind im Weiteren nicht zu betrachten.

• Flächeninanspruchnahme: Dauerhafte Schädigung / Verlust von Lebensstätten:

Mindestens in Bezug auf die Rodung von Gehölzen kann es – wenn auch allenfalls kleinflächig - zum dauerhaften Verlust von Strukturen kommen, die Lebensstättenfunktionen für relevante Arten aufweisen.

Der Wirkfaktor ist im Weiteren zu berücksichtigen.

Störungen durch Barrieren und / oder Isolation:

Die Anlage einer Sportfläche, die überwiegend aus Rasenflächen besteht, stellt keine unüberwindliche Barriere dar. Das gilt in besonderer Weise für flugfähige Arten.

Der Wirkfaktor ist nicht weiter zu betrachten.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Störungen durch Lärm, Licht, Anwesenheit von Menschen:

Der B-Plan ermöglicht eine Ausweitung von mit Lärm und der Anwesenheit von Menschen verbundenen Flächennutzungen.

Grundsätzlich bestehen solche Störungen im Umfeld des Hof Gauterin bereits. Bezüglich der bestehenden Nutzungen sensible Arten dürften daher im Nahbereich der bestehenden Anlagen nicht vorkommen. Relevante Störungen können aber nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Wirkfaktor ist in der Konfliktanalyse weiter zu betrachten.

Vermehrte Kollisionen aufgrund von Verkehr:

s.o. unter anlagenbedingt.

Der Wirkfaktor ist in der Konfliktanalyse nicht weiter zu betrachten.

Relevante, im Weiteren zu betrachtende Wirkfaktoren sind somit:

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf Tötungen und Verletzungen;
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf die Schädigung von Lebensstätten;
- Baubedingte Störungen in Bezug auf Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen;
- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf den Funktionsverlust (Schädigung) von Lebensstätten;
- Betriebsbedingte Störungen in Bezug auf Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen.

Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen 5.2

Der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 5.3) sind die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zugrunde zu legen. Ihre Darstellung wird deshalb den weiteren Kapiteln zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote vorangestellt:

Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
AV 1	Bauzeitenregelung hinsichtlich der Fällung / Rodung von Gehölzen	Fällungen und Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
AV 2	Bauzeitenregelung Ackerland	In der Brut- und Aufzuchtzeit der Offenlandarten - vom 1. März bis zum 31. Juli (bzw. Getreideernte) – dürfen im Ackerland und auf Feldwegen keine Erdarbeiten begonnen werden. Ist dies zwingend erforderlich, sind die Flächen ab 1. März dauerhaft vegetationsarm zu halten oder es ist nachzuweisen, dass keine Bruten auf den betreffenden Flächen erfolgen.
AV 3	Abstandhaltung Parkplatz	Zum Erhalt der Funktionalität des Steinkauz-Brut- platzes in den Nussbäumen hält die geplante Park- platzfläche einen Mindestabstand von 15 m zu den Bäumen (gemessen ab Stammfuß). Zwischen dem Parkplatz und den Bäumen ist eine mindestens 8 m breite Baumhecke vorzusehen, die als Sichtschutz dient.
C1	Anlage von Blühstreifen	Nach Richarz, Bernshausen, & Kreuziger (2010) ist zum funktionalen Ausgleich des Verlusts eines Reviers der Feldlerche die dauerhafte Umsetzung eines Blühstreifens von 1.000 m² Größe vorzusehen. Vorliegend sind daher zwei Blühstreifen von zusammen 2.000 m² Größe einzurichten und dauerhaft zu erhalten. Die Streifen sollten jeweils fünf Jahr erhalten bleiben und können dann auf dem betreffenden Schlag oder in der Umgebung neu angesät werden. Die Streifen sind mindestens 8 m breit und liegen nicht an einem asphaltierten Feldweg. Sie sind einmal jährlich alternierend (jeweils nur ein Streifen pro Jahr) zu mähen / mulchen, am besten im Spätwinter.

5.3 Konfliktanalyse

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben ausgelöst werden können. Im Gegensatz zur allgemeinen Beschreibung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (s. Kap. 5.1) werden nun einzelne Arten (oder ökologische Gilden) konkret betrachtet, wobei auch die Wirkungen der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) in die Betrachtung einbezogen werden.

Die Prüfung besteht aus der <u>Abschichtung der potenziell relevanten Arten</u>, zu der auch die <u>vereinfachte Prüfung</u> für bestimmte Vogelarten gehört, und einer <u>detaillierten einzelartenbezogenen Konfliktanalyse</u>, wobei in letztere nur jene Arten eingestellt werden, für die im Rahmen der Abschichtung und der vereinfachten Prüfung eine Verletzung von Verboten nicht ausgeschlossen werden konnte.

5.3.1 Abschichtung

Die Abschichtung besteht aus zwei Schritten:

- 1. Zusammenstellung der potenziell relevanten Arten und
- 2. Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.

Grundsätzlich in die Prüfung einzustellen sind Arten aus folgenden Gruppen:

- 1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie;
- 2. die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Im Rahmen der Abschichtung werden alle Arten vom weiteren Prüfprozess freigestellt,

- 1. die vom Wirkraum des Vorhabens sicher nicht erfasst werden und / oder
- 2. deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Abschichtung ergibt auf der Ebene der Artengruppen Folgendes (Tab. 7):

Tabelle 6: Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen

Artengruppe	Abschich- tung?	Begründung
Farn- und Blütenpflan- zen, Moose	Ja	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind auszuschließen. In Hessen kommen nur drei Arten vor (Frauenschuh, Sand-Silberscharte, Prächtiger Dünnfarn).
Weichtiere	Ja	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind auszuschließen. Der Gruppe gehören deutschlandweit nur drei Arten an, in Hessen nur die wassergebundene Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>).
Fische und Rundmäuler	Ja	Habitate von Fischen und Rundmäulern werden nicht tangiert.

Artengruppe	Abschich- tung?	Begründung
		Für keinen der holzfressenden (xylobionten) Käfer finden sich geeignete Strukturen wie besonnte alte Eichen in der Zerfallsphase. In Hessen kommen mit dem Eremiten und dem Heldbock nur zwei Arten des Anhangs IV vor.
		Hinweis: Im Zuge der Umsetzung des Umweltschadensrechts (Eingriffs- Ausgleichs-Planung) sind auch die Arten des Anhangs II der FFH-RL zu betrachten. Ein bodenständiges Vorkommen dieser Arten (insbesondere des Hirschkäfers) kann jedoch hinreichend sicher ausgeschlossen werden.
Libellen	Ja	Fortpflanzungshabitate von Libellen werden nicht tangiert.
		Die anspruchsvollen Arten des Anhangs IV kommen ohnehin im Umfeld nicht vor.
Schmetterlinge	Ja	Die Arten des Anhangs IV sind hier mangels geeigneter Habitate auszuschließen.
		Vor allem die im weiteren Umfeld (wechselfeuchtes Grünland) vorkommenden Arten der Gattung <i>Maculinea</i> kommen nicht in Betracht.
		Auch für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) bestehen im Plangebiet keine geeigneten Habitate.
Amphibien	Ja	Fortpflanzungshabitate von Amphibien werden nicht tangiert.
Reptilien	Ja	Potenziell geeignete Habitate für die Zauneidechse bestehen punktuell. Die Art konnte indessen aktuell nicht nachgewiesen werden. Ohnehin werden die für diese Art potenziell bedeutsamen Strukturen nicht verändert.
		Grundsätzlich ist überdies davon auszugehen, dass die durch die Planung ermöglichten Vorhaben die mögliche Ansiedlung von Zauneidechsen begünstigen.
		Andere Reptilienarten des Anhangs IV sind mit hin- reichender Sicherheit auszuschließen und konnten gleichermaßen nicht nachgewiesen werden.
Vögel	Nein	Brutvögel wurden nachgewiesen.
Fledermäuse	Ja	Hinweise auf mögliche Quartiere auf dem Gelände ergaben sich nicht. Die Bäume sind noch recht jung und die Gebäude erscheinen ungeeignet. Nachweise transfer- oder nahrungssuchender Fledermäuse gelangen im Rahmen der Abendbegehungen zu den Vögeln. Dabei handelte es sich ausschließlich um die sehr häufige Zwergfledermaus.
sonstige Säugetiere	Ja	Als einzige Säugetierart des Anhangs IV kam der Feldhamster in Betracht.

Artengruppe	Abschich- tung?	Begründung
		Nachweise gelangen jedoch nicht. Wie in Kap. 4.2 beschrieben, kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet aktuell zum Lebensraum einer Hamsterpopulation gehört.

In die weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind somit allein Vögel einzustellen.

Über die zuvor abgeschichteten Arten hinaus können auch die nachfolgend genannten Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand abgeschichtet werden, da

- sie vom Wirkraum des Vorhabens sicher nicht erfasst werden und / oder
- ihre Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Beide Abschichtungsbedingungen sind in der Regel von vornherein für Arten gegeben, die nur als Gäste ohne essentielle Nahrungssuchflächen im Geltungsbereich auftreten.

- Dohle: Die Dohle ist als Nahrungsgast regelmäßig im gesamten Umfeld feststellbar. Mutmaßlich brütet sie in Petterweil und / oder benachbarten Ortschaften. Speziell auf den vielfältigen und in großem Umfang vorhandenen Grünflächen in und um Petterweil findet die Dohle ideale Nahrungssuchflächen. Diese werden nun voraussichtlich noch vergrößert. Eine essentielle Bedeutung der Sportflächen besteht nicht.
 - Für die Dohle ist das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG von vornherein ausgeschlossen.
- Goldammer: Goldammern finden im Plangebiet kein gut geeigneten Brutbedingungen vor. Entsprechend konnten sie nur deutlich außerhalb nachgewiesen werden und zeigten keine funktionalen Beziehungen zum Plangebiet. Ohnehin sind durch den B-Plan keine für die Goldammer potenziell bedeutsamen Veränderungen vorgesehen.
 - Die Goldammer ist daher vorliegend abzuschichten.
- ➤ <u>Hohltaube</u>: Die Art tritt unregelmäßig nahrungssuchend im Umfeld auf und kann hier auf viele und in großer Fläche vorhandene Nahrungssuchflächen zurückgreifen. Durch das geplante Vorhaben ändert sich daran nichts.
 - Der Hohltaube ist somit abzuschichten.
- Rauchschwalbe / Mehlschwalbe / Mauersegler: Die regelmäßig nahrungssuchend auftretenden und in den Nachbarorten brütenden Arten sind in keiner Weise auf die Nahrungssuchflächen im Plangebiet angewiesen. Im nahen und weiteren Umfeld bietet sich eine Vielzahl besser oder mindestens gleichermaßen geeigneter Nahrungssuchflächen. Ohnehin verändert sich diesbezüglich durch die Planung nichts Wesentliches.
 - Die beiden typischen Schwalbenarten und der Mauersegler sind somit abzuschichten.

- Rotmilan / Rohrweihe / Saatkrähe: Dies Arten konnten jagend bzw. nahrungssuchend im weiteren Umfeld (außerhalb des Kartenausschnitts von Karte 1) beobachtet werden. Ihre Brutplätze sind mehrere Kilometer entfernt und ihre Nahrungssuchräume sehr groß. Eine essentielle Bedeutung des Plangebiets für die Funktionalität der Lebensstätten kommt nicht in Betracht. Analoges gälte für weitere, evtl. gelegentlich hier zu beobachtende Arten mit großem Aktionsradius wie etwa Weißstorch, Wespenbussard oder Schwarzmilan.
 - Gelegentliche Nahrungsgäste mit großem Aktionsradius sind abzuschichten.
- <u>Wachtel</u>: Die Wachtel konnte nur außerhalb des Plangebiets festgestellt werden. Wesentliche funktionale Beziehungen zum Plangebiet kommen nicht in Betracht. Die Art ist nicht ortstreu und kann hier eine Vielzahl von Getreideflächen nutzen.
 - Die Wachtel kann somit abgeschichtet werden.

Von vornherein nicht betrachtet werden hier lediglich durchziehende Arten wie Baumpieper, Braunkehlchen und Steinschmätzer, die definitiv keinen relevanten funktionalen Bezug zum Plangebiet haben.

5.3.2 Vereinfachte Prüfung bei bestimmten Vogelarten

Der Hessische Leitfaden (HMUELV 2011, HMUKLV 2015) sieht als besondere Form der Abschichtung eine "vereinfachte Prüfung" für bestimmte Vogelarten vor. Demgemäß können Vogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand ("grüne" Arten) aufweisen, in der Regel vom weiteren Prüfprozess freigestellt werden.

Die hier nachgewiesenen "grünen" Vogelarten wurden im Anhang 1 der vereinfachten Prüfung unterworfen. <u>Dabei zeigte sich, dass für keine der "grünen" Arten eine Verletzung von Verbotstatbeständen in Betracht kommt.</u>

5.3.3 Einzelartenbezogene Konfliktanalyse

Die einzelartenbezogene Konfliktanalyse ist für alle Arten durchzuführen, die nicht bereits im Rahmen der Abschichtung (siehe Kap. 5.3.1) oder der vereinfachten Prüfung der Vogelarten (siehe Kap. 5.3.2) aus dem Prüfprozess entlassen werden konnten (Tab. 7).

Tabelle 7: In die einzelartenbezogene Prüfung einzustellende Arten

Nr.	Dt. Name	Wissenschaftlicher Name
1.	Bluthänfling	Carduelis cannabina
2.	Feldlerche	Alauda arvensis
3.	Girlitz	Serinus serinus
4.	Haussperling	Passer domesticus
5.	Klappergrasmücke	Sylvia curruca
6.	Rebhuhn	Perdix perdix
7.	Steinkauz	Athene noctua

Nr. Dt. Name		Wissenschaftlicher Name		
8.	Stieglitz	Carduelis carduelis		

Hinweis zum Vorgehen bei der Konfliktanalyse:

Die Herleitung des Erhaltungszustandes der Population wird in zwei Fällen erforderlich:

- 1. bei Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 (7) BNatSchG und
- wenn relevante Störungen nicht von vornherein auszuschließen sind.

Nur in diesen beiden Fällen wird daher der Erhaltungszustand der Population hergeleitet, wobei dies im Hinblick auf Störungen die "lokale" Population betrifft, im Ausnahmeverfahren die Population einen größeren räumlichen Zusammenhang.

Art Nr. 1: Bluthänfling

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (Carduelis cannabina)						
1. Allgemeine Angaben						
1.1 Schutzstatus und 0	Sefährdungsst	ufe				
FFH-RL-Anhang IV-	-Art		RL Deutschland: 3			
Europäische Vogela	art			RL Hessen:	3	
1.2 Erhaltungszustand	(Bewertung n	ach .	Ampels	chema)		
Europa:	unbekanr	nt	gi	ünstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
<u>Deutschland</u> : (kontinentale Region)	unbekanr	nt	☐ gi	ünstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
<u>Hessen</u> :	unbekanr	nt	☐ gi	ünstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung	der betroffer	nen .	Art			
2.1 Lebensraumansprü	iche / Verhalte	nsw	eisen			
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:		•	Sonnige, offene, mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Zum Beispiel heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalfluren, Parks und Gärten (Bezzel, 1993).			
		•	Nest in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadehölzern. Höhe < 2 - < 5 m (Bezzel, 1993).			
2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:		•	Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße fi folgreiche Reproduktion): oft kolonieartig mit bis zu 59 paaren auf 0,6 ha. Nestterritorien im Radius 15 m (Be 1993).		mit bis zu 59 Brut-	
		•	Fast ausschließlich vegetabilisch, Sämereien von Kräuter und Stauden, aber auch Baumsamen sowie kleine Insekte und Spinnen (Bezzel, 1993).			
		•	Nahrungserwerb an Stauden und auf dem Boden (Glutz von Blotzheim, 1994).			n Boden (Glutz von

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (Carduelis cannabina)					
2.1.3 Wanderung / Rast:		Kurz- und Mittelstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit weiten Dismigrationen (Bezzel, 1993).			
2.1.4 Phänologie:		Wegzug: Ab Ende Juli/Anfang August Umherstreifen, Zug ab Mitte September mit kurzem Höhepunkt im Oktober, Nachzügler im November (Bezzel, 1993).			
	l	Heimzug: Ende Februar bis Anfang Mai (Bezzel, 1993).			
		 <u>Brut:</u> Monogame Saisonehe, 1 - 2 Jahresbruten. Vollgelege: 3 - 6 Eier, Legebeginn: einige schon Ende April, Gipfel 2. Maihälfte. Letzter Legebeginn in der 1. Augustdekade. Ausnahmsweise Nestlinge bis Anfang September (Bezzel, 1993). 			
2.1.5 Verhalten:		Tagaktiv, Tagzieher (Bezzel, 1993).			
2.1.6 Sterblichkeit / Alter		jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005):			
		Sterblichkeit 63 % bei Adulten und 66 % bei Juvenilen;Mittlere Lebenserwartung: 1,63 - 1,87 J.			
2.1.7 Störungssensibilitä	<u>ıt</u>	• Fluchtdistanz: < 10 – 20 m (Flade, 1994);			
		 Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmemp- findlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Stra- ßen: 200 m (Garniel & Mierwald, 2010b). 			
2.2 Verbreitung					
Europa:	10 Mio 28 N	lio. Bp. (Birdlife International, 2004).			
Deutschland:		.000 Reviere, starke Bestandsabnahme (Zeitraum 1990 – 2009) neberg, Mitschke, & Sudfeldt, 2014).			
<u>Hessen</u> :	10.000 - 20.00	00 Reviere (Stübing, Korn, Kreuziger, & Werner, 2010).			
3. Vorhabenbezogen	e Angaben				
3.1 Vorkommen im Untersuchungsraum					
	wiesen	sehr wahrscheinlich anzunehmen			
Lagepläne und weitere D		u den Nachweisen:			
Karte 1;					
Tabelle 4.					
Zwei Reviere des Bluthä vier befand sich 2018 an		direkt auf dem Hofgelände festgestellt werden. Ein weiteres Res Geltungsbereichs.			
4. Prognose und Bev	vertung der 1	Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschä BNatSchG)	digung, Zerst	örung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3			
	a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschä- ja nein digt oder zerstört werden?				
 <u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u>: Nach den Ergebnissen von 2018kann die Zerstörung von Brut- plätzen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die durch den B-Plan ermöglichten baulichen Vorhaben führen voraussichtlich nicht zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze. 					
• Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche, dauerhafter Funktionsverlust): Ein beachtenswerter Verlust von Nahrungshabitaten ist gleichermaßen nicht zu erwarten. Eher ist davon auszugehen, dass die neu zu schaffenden Sportflächen mit ihren Roughs und Nebenanlagen zu einer Ausdehnung der Nahrungssuchflächen führen.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?					

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (Carduelis cannabina)					
Punkt b) ist gegenstandslos.					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	ја	nein			
Punkt c) ist gegenstandslos.					
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	nein			
Punkt d) ist gegenstandslos.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja	⊠ nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	ja	⊠ nein			
 <u>Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung</u>: Die Zerstörung von Lebensstätten und damit einhergehender Tötungen / Verletzungen kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden. <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen)</u>: Eine erhöhte Gefährdung durch Kollisionen besteht grundsätzlich nicht (vgl. Kap. 5.1). 					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ја	nein			
Punkt b) ist gegenstandslos.					
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	ја	nein			
Punkt c) ist gegenstandslos.					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ :a	⊠ nein			
To respect the second s	∐ ja				
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	ја	ilem			
<u> </u>		nein			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	☐ ja	nein			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Bluthänflinge sind nicht in relevanter Weise störungsempfindlich. Wie auch die vnisse zeigen, hält die Art keinen Abstand zu besiedelten Strukturen. Im Bereich d	☐ ja	nein			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Bluthänflinge sind nicht in relevanter Weise störungsempfindlich. Wie auch die vnisse zeigen, hält die Art keinen Abstand zu besiedelten Strukturen. Im Bereich deachtenswerte Erhöhung des Störungsniveaus ohnehin nicht zu erwarten.	ja ja jerorliegend	nein en Erkennt- ätze ist eine			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Bluthänflinge sind nicht in relevanter Weise störungsempfindlich. Wie auch die vnisse zeigen, hält die Art keinen Abstand zu besiedelten Strukturen. Im Bereich deachtenswerte Erhöhung des Störungsniveaus ohnehin nicht zu erwarten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja ja jerorliegend	nein en Erkennt- ätze ist eine			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Bluthänflinge sind nicht in relevanter Weise störungsempfindlich. Wie auch die vnisse zeigen, hält die Art keinen Abstand zu besiedelten Strukturen. Im Bereich dbeachtenswerte Erhöhung des Störungsniveaus ohnehin nicht zu erwarten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Punkt b) ist gegenstandslos.	ja ja ja ja ja ja ja	nein en Erkennt- ätze ist eine nein			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Bluthänflinge sind nicht in relevanter Weise störungsempfindlich. Wie auch die vnisse zeigen, hält die Art keinen Abstand zu besiedelten Strukturen. Im Bereich dbeachtenswerte Erhöhung des Störungsniveaus ohnehin nicht zu erwarten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	ja ja ja ja ja ja ja	nein en Erkennt- ätze ist eine nein			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Bluthänflinge sind nicht in relevanter Weise störungsempfindlich. Wie auch die v nisse zeigen, hält die Art keinen Abstand zu besiedelten Strukturen. Im Bereich d beachtenswerte Erhöhung des Störungsniveaus ohnehin nicht zu erwarten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? Punkt c) ist gegenstandslos.	ja ja ja ja ja ja ja	nein en Erkennt- ätze ist eine nein nein			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Bluthänflinge sind nicht in relevanter Weise störungsempfindlich. Wie auch die vnisse zeigen, hält die Art keinen Abstand zu besiedelten Strukturen. Im Bereich dbeachtenswerte Erhöhung des Störungsniveaus ohnehin nicht zu erwarten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? Punkt c) ist gegenstandslos. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	ja ja ja ja ja ja ja	nein en Erkennt- ätze ist eine nein nein			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Bluthänflinge sind nicht in relevanter Weise störungsempfindlich. Wie auch die vieren nisse zeigen, hält die Art keinen Abstand zu besiedelten Strukturen. Im Bereich die beachtenswerte Erhöhung des Störungsniveaus ohnehin nicht zu erwarten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? Punkt c) ist gegenstandslos. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	ja	nein en Erkennt- ätze ist eine nein nein nein			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Bluthänflinge sind nicht in relevanter Weise störungsempfindlich. Wie auch die vinisse zeigen, hält die Art keinen Abstand zu besiedelten Strukturen. Im Bereich die beachtenswerte Erhöhung des Störungsniveaus ohnehin nicht zu erwarten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? Punkt c) ist gegenstandslos. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein! Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNa Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	ja orliegend ler Brutpla ja ja ja tSchG ja ht erforde	nein en Erkennt- ätze ist eine nein nein nein nein			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Bluthänflinge sind nicht in relevanter Weise störungsempfindlich. Wie auch die vnisse zeigen, hält die Art keinen Abstand zu besiedelten Strukturen. Im Bereich deachtenswerte Erhöhung des Störungsniveaus ohnehin nicht zu erwarten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? Punkt c) ist gegenstandslos. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein! Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNa Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	ja orliegend ler Brutpla ja ja ja tSchG ja tht erforde abgeschl	nein en Erkennt- ätze ist eine nein nein nein nein			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Bluthänflinge sind nicht in relevanter Weise störungsempfindlich. Wie auch die vnisse zeigen, hält die Art keinen Abstand zu besiedelten Strukturen. Im Bereich deachtenswerte Erhöhung des Störungsniveaus ohnehin nicht zu erwarten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? Punkt c) ist gegenstandslos. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein! Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNa Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung	ja orliegend ler Brutpla ja ja ja tSchG ja tht erforde abgeschl	nein en Erkennt- ätze ist eine nein nein nein nein			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (Carduelis cannabina)					
Punkt 5.1 ist gegenstandslos.					
5.2 Prüfung von Altern	nativen				
Gibt es eine zumutbare	Alternative?	☐ ja	nein		
Punkt 5.2 ist gegenstan	dslos.				
5.3 Prüfung der Verscl	hlechterung des Erhaltungszustandes				
a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?					
Punkt 5.3 a) ist gegenst	andslos.				
b) Kann sich der Erhaltu geographischen Ebene	ingszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/bioverschlechtern?	<u></u> ја	nein		
Punkt 5.3 b) ist gegenst	andslos.				
	ahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustan- CS-Maßnahmen) möglich?	☐ ja	nein		
Punkt 5.3 c) ist gegenst	andslos.				
,	d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischen Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?				
Punkt 5.3 d) ist gegenst	andslos.				
e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?					
Punkt 5.3 e) ist gegenstandslos.					
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?					
Dieser Punkt ist gegenstandslos.					
6. Zusammenfassung					
Folgende fachlich ge-	Vermeidungsmaßnahmen				
eigneten und zumutba- ren Maßnahmen sind	CEF - Maßnahmen				
in den Planunterlagen	FCS - Maßnahmen				
dargestellt und berück- sichtigt worden:	Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement				
J	Kommentar:				
Unter Berücksichtig	ung der Wirkungsprognose und der vorgesehen	 en Maßr	nahmen		
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist					
_ ` ` ` `	ahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatScl				
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>					

Art Nr. 2: Feldlerche

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (Alauda arvensis)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstu	ıfe			
FFH-RL-Anhang IV-Art		RL Deutsc	hland: 3	
Europäische Vogelart		RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung na	ch Ampels	schema)		
Europa: unbekannt	günstig		ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
Deutschland:	☐ güi	nstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
Hessen: unbekannt	güı	nstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffen	en Art			
2.1 Lebensraumansprüche / Verhalter	nsweisen			
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	keine, der äh schlos minder Bei de siedlur siedelt den vi akzept Nest a ger unden (Be Raumberfolgr	Kulissen" ir nlichen Strusenen Verti stens 60 – 1 r Feldlerch ngen statt, w en Flächen elfach auch iert (Bezzel uf trockene d abwechsluszel 1993). bedarf zur l eiche Repro	n Form von Siedlur ikturen aufweisen. kalstrukturen (z.B. 120 m (Bezzel 1993) e finden während venn die Feldfrüchte zu hoch gewachsen Wege und Wegra 1993). m bis wechselfeuckungsreicher Vegeta Brutzeit (erforderlich duktion): 0,3 – 0,8	der Brutsaison Um- e der im Frühjahr be- en sind. Danach wer- änder als Brutplätze hten Boden in niedri- tion mit offenen Stel- che Habitatgröße für ha (Flade, 1994).
2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:	Schnecker und Unkra	n und Rege autsamen,	enwürmer. Im Wint Keimlinge und ju	d Insekten, Spinnen, ter jedoch Getreide- nge Blätter (Bezzel vom Boden aufge-
2.1.3 Wanderung / Rast:	Kurzstreckenzieher, dabei Tag- und Nachtzieher (Bez 1993).			Nachtzieher (Bezzel
2.1.4 Phänologie und Fortpflanzung:	 Oktobe Heimz März, Umkeł Brut: 2 ten mö Tage, 	er / Anfang ug: Ab End bis Ende Ap nrzug nach ! Jahresbru iglich), Lege Nestlingsda	November (Bezzel, le Januar / Mitte F oril / Anfang Mai. S Kälteeinbrüchen (B ten (bei Erstbruten ebeginn ab Mitte Ap	ebruar mit Gipfel im tark wetterabhängig, sezzel, 1993). mehrere Ersatzbru- oril, Brutdauer: 11-12 uvenile mit 30 Tagen

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (Alauda arvensis)					
2.1.5 Verhalten:	Tagaktiv, Beginn der Aktivität vor Sonnenaufgang (Glutz von Blotzheim, 1985).				
	Rasch laufender Bodenvogel mit markanten Singflügen (Bezzel, 1993).				
	Nach (Garniel & Mierwald, 2010a): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit.				
	Feldlerchen meiden die direkte (60 - 120 m) Nähe zu Ge- bäudekulissen (Bezzel 1993).				
2.1.6 Sterblichkeit / Alter:	Sterblichkeit bei Adulten ca. 30-35 % / Jahr, offenbar im Winter am größten. Generationslänge < 3,3 Jahre. Ältester Ringvogel: 10 Jahre (Bauer et al. 2005).				
2.1.7 Störungssensibilität	• Fluchtdistanz: 20 - 50 m (Flade, 1994);				
	Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärm- empfindlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen bis zu 500 m (Garniel & Mierwald, 2010b).				
2.2 Verbreitung					
Europa:	In ganz Europa in Zonen mit borealem, gemäßigtem oder mediterranem Klima (Bezzel, 1993). Gesamtbestand 40 – 80 Mio. Brutpaare (BirdLife International, 2004).				
Deutschland:	1,3 - 2 Mio. Brutpaare, starke Bestandsabnahme (1985-2009) (Gedeon et al., 2014)				
Hessen:	150.000 - 200.000 Reviere (HGON 2010). Starke Abnahmen bis Mitte der 90er-Jahre. Seither knapp behauptet mit leichter Rückgangstendenz (Stübing et al., 2010).				
Vorhabenbezogene Angaben					
3. Vorkommen im Untersuchungsraum					
□ nachgewiesen	sehr wahrscheinlich anzunehmen				
Lagepläne und weitere Darstellungen zu	u den Nachweisen:				
Karte 1; Tabelle 4					
Die Feldlerche ist im Umfeld des Plan-	 Tabelle 4. Die Feldlerche ist im Umfeld des Plangebiets ein häufiger Brutvogel. Im Plangebiet selbst sind die Dichten aufgrund der bestehenden Sportflächen und von Kulissenwirkungen sowie Störungen aufgrund von Straßen verringert. 				
Dennoch kann im Jahresdurchschnitt v werden.	on drei Revieren der Feldlerche im Plangebiet ausgegangen				
4. Prognose und Bewertung der T	atbestände nach § 44 BNatSchG				
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstö BNatSchG)	rung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhes schädigt oder zerstört werden?	stätten aus der Natur entnommen, be- ja nein				
• <u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u> : Von einer unmittelbaren Zerstörung von Brutplätzen ist bezüglich der im aktuellen Ackerland vorkommenden Feldlerchen auszugehen. Jedoch zeigt das aktuelle Revier im Bereich eines Roughs der Golfplatzflächen, dass die Art die Sportflächen annehmen kann, sofern nahrungs- und deckungsreiche Strukturen vorhanden sind.					
• Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche, dauerhafter Funktionsverlust): Durch Kulissenwirkungen aufgrund des Baus des Servicegebäudes ist gemäß den Ergebnissen					

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (Alauda arvensis)					
des Jahres 2018 ein Revier betroffen. Hier ist mindestens von einer Funktionsminderung auszugehen.					
Alles in allem kann vom Verlust von maximal 2 Revieren ausgegangen werden.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein			
 Umzusetzen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen: AV 2: Kein Beginn erdbaulicher Arbeiten im Ackerland während der Brut- und Aufzuchtphase der Offenlandarten. 					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	⊠ nein			
Es gehen - auch unter Zugrundelegung der Vermeidungsmaßnahme – maximal Bei den insgesamt stark unter Druck stehenden Offenlandarten sind solche Verlich anzusehen.					
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	⊠ ja	nein			
Erforderlich ist die Umsetzung der CEF-Maßnahme 1 – Schaffung von Blühstre Durch die Maßnahme erfolgt eine zielgerichtete Aufwertung des Lebensraum sichtlich verloren gehenden ökologischen Funktionen (Lebensstättenfunktion) menhang (Lebensraum der lokalen Population) wiederhergestellt werden.	s, so da				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	<u></u> ја	⊠ nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	ja	nein			
<u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u> : Die Zerstörung von geschützten Lebenss zieren, sofern Eingriffe in bestehende Ackerflächen während der Brut- u Feldlerche erfolgen.					
 <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität</u>: Kollisionsgefahren bestehen bei der der hier ermöglichten Nutzung nicht. 	Feldlerd	he hinsichtlich			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein			
Umzusetzen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen:					
AV 2: Kein Beginn erdbaulicher Arbeiten im Ackerland während der Brut- und Aufzuchtphase der Offenlandarten.					
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja	⊠ nein			
Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme kann eine Verletzung / Tötun geschlossen werden.	g von Fe	eldlerchen aus-			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja	□ nein			
4.3 Störungsbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)					
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	⊠ nein			
Die Auswirkungen der neu entstehenden Kulissen werden unter dem Schädigungsverbot subsumiert. Eine relevante Sensibilität gegenüber Störungen im engeren Sinne (Lärm, Licht) besteht nicht.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ја	nein			
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.					
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein					
Punkt c) ist gegenstandslos.					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	ja	⊠ nein			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (Alauda arvensis)						
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG						
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? 🔀 ja 🔲 nein						
	Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen					
5. Prüfung der Ausnahr	nevoraussetzungen des	§ 45 Abs. 7 BNatSc	hG			
5.1 Ausnahmegründe						
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor?						
Punkt 5.1. ist gegenstandslo	OS.					
5.2. Prüfung von Alternati	ven					
Gibt es eine zumutbare Alte	ernative?		☐ ja	nein		
Punkt 5.2. ist gegenstandslo	os.					
5.3. Prüfung der Verschle	chterung des Erhaltungszu	ıstandes				
a) Kann sich der Erhaltungs	zustand der lokalen Populat	ion verschlechtern?	☐ ja	nein		
Punkt 5.3 a) ist gegenstand	slos.					
	b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/biogeographischen Ebene verschlechtern?					
Punkt 5.3 b) ist gegenstandslos.						
c) Wenn ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?						
Punkt 5.3 c) ist gegenstandslos.						
d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischen Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?						
Punkt 5.3 d) ist gegenstand						
	e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?					
Punkt 5.3 e) ist gegenstand	slos.					
Verschlechtert sich der Ei	rhaltungszustand der Popu	ılationen?	☐ ja	nein		
Dieser Punkt ist gegenstand	dslos.					
6. Zusammenfassung						
Folgende fachlich ge-	Vermeidungsmaßnahmen					
ren Maßnahmen sind	CEF - Maßnahmen					
in den Planunterlagen	FCS - Maßnahmen					
dargestellt und berück- sichtigt worden:	Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement					
Ко	mmentar:					
Unter Berücksichtigung	der Wirkungsprognose	und der vorgesehe	nen Maß	Snahmen		
	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist					
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbin-						
	dung mit Art. 16 (1) FFH-RL					

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (Alauda arvensis)			
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art.			
16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

Art Nr. 3: Girlitz

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (Serinus serinus)					
1. Allgemeine Anga	ben				
1.1 Schutzstatus und	Gefährdungsstu	ıfe			
FFH-RL-Anhang I	√-Art		RL Deutso	chland: -	
Europäische Voge	lart		RL Hesse	n: -	
1.2 Erhaltungszustan	d (Bewertung na	ch Ampels	schema)		
Europa:	unbekannt	gür	nstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinent. Region)	unbekannt	gür	nstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
<u>Hessen</u> :	unbekannt	gür	nstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
2. Charakterisierun	g der betroffen	en Art			
2.1 Lebensraumansp	rüche / Verhalter	nsweisen			
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:		schaft und F Siedlu (Bezz Häufig lungsr Nest a mit Sie Raum	en mit loc reiflächen i ingsräumer el, 1993). g in durchgr rand. auf Bäume chtschutz, 1 bedarf zur	kerem Baumbestan mit niedriger Vegeta n oft in klimatisch ünten Siedlungsbere en, in Sträuchern och 1 - 10 m hoch (Bezz	he Habitatgröße für
2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:		reien i (Bezzo Vorwick menst	Herbivor (Kräuter) bzw. granivor (Gräser), kleine Sämereien im Sommer und Knospen und Kätzchen im Frühjahr (Bezzel, 1993). Vorwiegend am Boden, auf freien Flächen oder an Samenstauden klammernd. Zur Brutzeit aber auch hoch in den Bäumen (Glutz von Blotzheim, 1985).		
2.1.3 Wanderung / Ras	<u>st</u> :	• Kurzs	Kurzstreckenzieher, Teilzieher, im Süden Standvogel (Bezzel 1993), Tagzieher.		,
2.1.4 Phänologie:		BlotzhHeimzBrut: I	Wegzug: Mitte September bis Ende November (Glutz von Blotzheim 1985). Heimzug: Mitte Februar bis Anfang Mai (Bezzel 1993). Brut: Monogame Saisonehe, zwei Jahresbruten. Vollgelege: 3 - 5 Eier, Legebeginn Erstbrut: Ende April bis Mitte		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (Serinus serinus)				
	Mai, Zweitbrut: Ende Juni bis Mitte Juli. Späteste Nest- linge bis Ende August (Bezzel 1993).			
2.1.5 Verhalten:	 Tagaktiv, Gesang von hohen Warten, markanter Singflug. Zur Brutzeit einzeln oder in Paaren, ziehende Trupps von 20 - 50 Individuen möglich (Bezzel 1993). 			
2.1.6 Sterblichkeit / Alter:	 <u>Sterblichkeit</u>: Adulte in Nordost-Europa bis 40 % / Jahr; mittlere Lebenserwartung 1,98 Jahre (BAUER et al. 2005). <u>Ältester Ringvogel</u>: mind. 9 Jahre (Bauer et al. 2005). <u>Generationslänge</u>: < 3,3 Jahre (Bauer et al. 2005). 			
2.1.7 Störungssensibilität	 Fluchtdistanz: < 10 m (Flade, 1994); Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 200 m (Garniel & Mierwald, 2010b). 			
2.2 Verbreitung				
Europa:	8,3 bis 20 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).			
<u>Deutschland</u> :	110.000 – 220.000 Brutpaare, sehr starke Bestandsabnahme (1985-2009) (Gedeon et al., 2014)			
<u>Hessen</u> :	15.000 bis 30.000 Reviere (Stübing et al., 2010).			
Vorhabenbezogene Angaben				
3. Vorkommen im Untersuchungs	raum			
 ☑ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: ● Karte 1; ● Tabelle 4. 				
Im Bereich des Hofs konnte ein Revier des Girlitzes kartiert werden.				
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)				
 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhest digt oder zerstört werden? 	ätten aus der Natur entnommen, beschä- 🔲 ja 🔀 nein			
 <u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u>: Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgen keine Eingriffe in brut- platzrelevante Bereiche. 				
 Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche, dauerhafter Funktionsverlust): Essentiell bedeutsame Nahrungssuchflächen oder sonstige essentielle Strukturen werden nicht beeinträchtigt. 				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?				
Punkt b) ist gegenstandslos.				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?				
Punkt c) ist gegenstandslos.				
Maßnahmen (CEF) gewährleistet werde	Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- ja nein en? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?			
Punkt d) ist gegenstandslos.				

Seite: 32

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (Serinus serinus)						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	<u></u> ја	⊠ nein				
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)						
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	ja	□ nein				
<u>Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung</u> : In besetzte Lebensstätten der Art v Kenntnisstand auf Basis des Bebauungsplans nicht eingegriffen.	wird nach	derzeitigem				
 Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Ein erhöhte Kollisionsgefährdung geht von den durch den B-Plan vorbereiteten Maßnahmen nicht aus (vgl. Kap. 5.1). 						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein				
Punkt b) ist gegenstandslos.	-					
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	ја	nein				
Punkt c) ist gegenstandslos.						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja	⊠ nein				
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)						
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	ја	⊠ nein				
Die Art ist nicht störungssensibel.		— .				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	∐ ja	nein				
Punkt b) ist gegenstandlos.	.					
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? Punkt c) ist gegenstandlos.	∐ ja	nein				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	ja	□ nein				
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BN	Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG					
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	ja	□ nein				
Ausnahme erforderlich Ausnahme nic	ht erforde	erlich				
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen						
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG						
5.1 Ausnahmegründe						
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor?	☐ ja	nein				
Punkt 5.1 ist gegenstandslos.						
5.2 Prüfung von Alternativen						
Gibt es eine zumutbare Alternative?	☐ ja	nein				
Punkt 5.2 ist gegenstandslos.						
5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes						
a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?	☐ ja	nein				
Punkt 5.3 a) ist gegenstandslos.						
b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/biogeographischen Ebene verschlechtern?	☐ ja	nein				

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (Serinus serinus)												
c) Wenn ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?												
Punkt 5.3 c) ist gegenstandslos.												
d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischen Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?												
Punkt 5.3 d) ist gegenstandslos.												
e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?												
Punkt 5.3 e) ist gegenstandslos.												
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?												
Dieser Punkt ist gegenstandslos.												
6. Zusammenfassung												
Folgende fachlich ge- Vermeidungsmaßnahmen												
eigneten und zumut- baren Maßnahmen CEF - Maßnahmen												
sind in den Planunter- lagen dargestellt und												
berücksichtigt wor- Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement												
den: Kommentar:												
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen												
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist												
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL												
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!												

Art Nr. 4: Haussperling

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (Passer domesticus)							
1. Allgemeine Angaben							
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe							
FFH-RL-Anhang IV-	Art		F	RL Deutsch	land: V		
Europäische Vogela	rt		F	RL Hessen:	V		
1.2 Erhaltungszustand	(Bewertung	nach Ampe	elscl	hema)			
Europa:	unbeka	pekannt		stig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	
Deutschland: (kontinentale Region)	unbekannt		günstig		ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	
<u>Hessen</u> :	unbeka	annt g		stig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	
2. Charakterisierung	der betroff	enen Art					
2.1 Lebensraumansprü	che / Verhal	tensweisen	1				
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:		 Brutvogel in Siedlungen aller Art (Flade 1994). Nest in Nischen oder Höhlen. Hauptsächlich an Gebäuden aber auch in Nistkästen (Bezzel, 1993). Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): Koloniebrüter, Aktionsradius < 2 km (Flade, 1994). 					
2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:		 Hauptsächlich Sämereien (Getreide), aber auch Insekten (bis max. 30 % der Nahrung). Jungvögel werden hauptsächlich mit Insekten gefüttert (Bezzel, 1993). Vorwiegend am Boden, meist in der Nähe von Deckung (Glutz von Blotzheim, 1985). 					
2.1.3 Wanderung / Rast:		Standvogel mit Junidispersion (Bezzel, 1993).					
2.1.4 Phänologie:		Zug: Gerichtete Bewegungen September/Oktober (90 % Jungvögel). Dismigrationen der Jungen nach der Brutzeit oder vor dem Brutbeginn durch unverpaarte Altvögel möglich (Bezzel, 1993).					
		 Brut: Monogame Dauerehe, Bigamie nachgewiesen. 2 - 3 Jahresbruten; Vollgelege: 3 - 7 Eier, Legebeginn: von Temperatur abhängig, meist Mitte März - Ende April, Eiablage allerdings in allen Jahreszeiten nachgewiesen. Späteste Nestlinge bis November (Bezzel, 1993). 					
2.1.5 Verhalten:		sofern nicht anders angegeben nach Bezzel (1993):					
		 Tagaktiv. Fluchtdistanz: < 5 m (Flade, 1994). Haussperlinge vollführen Gruppenbalz. Schlafgemeinschaften in Hecken, Büschen oder Gebäuden von wenigen bis zu hunderten Tieren. 					
2.1.6 Sterblichkeit / Alter:		 Sterblichkeit: im 1. Monat 35 %, in Vorortlagen Rotterdam (Niederlande) 37 %, im ländlichen Umfeld 56 %. Adulte 30 - 55 % (Bauer et al., 2005). 					

Artenschutzrechtlic	che Prüfun	ng: Haussperling (Passer domesticus)						
		Alter: 11 - 15 % erreichen ein Alter von 4 Jahren (in Rotterdam), in Vororten wurden 9 % und in ländlicher Umgebung 2 % 5 Jahre alt (Bauer et al., 2005).						
		• Ältester Ringvogel: 19 Jahre, in Gefangenschaft 23 Jahre (Bauer et al., 2005).						
		• Generationslänge: < 3,3 Jahre (Bauer et al., 2005).						
2.1.7 Störungssensibilität		• Fluchtdistanz: < 5 m (Flade, 1994);						
		 Art der Gruppe 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsver halten zu Straßen; Effektdistanz gegenüber viel befahrener Straßen: 100 m (Garniel & Mierwald, 2010b). 						
2.2 Verbreitung								
Europa:	Sehr häufiger Brutvogel in Europa. 63 bis 130 Mio. Bp. (BirdLife International, 2004).							
<u>Deutschland</u> :	3,5 bis 5,1 Mio. Reviere (Gedeon et al., 2014). Zweithäufigster Brutvogel in Deutschland!							
Hessen:	165.000 bis	293.000 Reviere (Stübing et al., 2010).						
Vorhabenbezogene A	Angaben							
3. Vorkommen im Un	tersuchung	gsraum						
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: Karte 1; Tabelle 4.								
Der Haussperling brütet auf dem Hofgelände zum Teil kolonierartig. Die Zahl der jeweils brütenden Paar kann auf ca. 15 geschätzt werden.								
4. Prognose und Bew	vertung der	Tatbestände nach § 44 BNatSchG						
4.1 Entnahme, Beschäd BNatSchG)	digung, Zers	törung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3						
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschä- 🔲 ja 🔀 nein digt oder zerstört werden?								
<u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u> : Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgen keine Eingriffe in brut- relevante Strukturen des Haussperlings.								
 Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche, dauerhafter Funktionsverlust): Die mit dem B-Plan ermöglichten Vorhaben haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Nahrungsverfügbarkeit für den Haussperling. 								
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?								
Punkt b) ist gegenstandslos.								
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?								
Punkt c) ist gegenstandslos.								
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?								
Punkt d) ist gegenstandslos.								
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fort- ja in nein pflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!								

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (Passer domesticu	s)	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	□ nein
<u>Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung</u> : Nach gegenwärtigem Kenntnisst Eingriffe in brutrelevante Strukturen des Haussperlings. Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung: Nach gegenwärtigem Kenntnisst		-
 <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen)</u>: Eine signifikant erhöhte durch die hier vorgesehenen Maßnahmen nicht in Betracht (s. kap. 5.1). 	e Getanro	dung kommt
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein
Punkt b) ist gegenstandslos.		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja	nein
Punkt c) ist gegenstandslos.		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	⊠ ja	nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	ја	nein
Der Haussperling ist in keiner Weise störungssensibel.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	∐ ja	nein
Punkt b) ist gegenstandslos.		
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	∐ ja	nein
Punkt c) ist gegenstandslos.		<u> </u>
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	∐ ja	⊠ nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BN	atSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	⊠ ja	nein
Ausnahme erforderlich Ausnahme nic Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung		
Training del Traenamie Coradecestaringen Training	abgeschl	ossen
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSch		ossen
		ossen
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSch		ossen
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSch	3	
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSch@ 5.1 Ausnahmegründe Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor?	3	
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSch@ 5.1 Ausnahmegründe Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor? Punkt 5.1. ist gegenstandslos.	3	
 5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSch@ 5.1 Ausnahmegründe Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor? Punkt 5.1. ist gegenstandslos. 5.2 Prüfung von Alternativen 	ja	nein
 5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSch@ 5.1 Ausnahmegründe Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSch@ vor? Punkt 5.1. ist gegenstandslos. 5.2 Prüfung von Alternativen Gibt es eine zumutbare Alternative? 	ja	nein
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSch@ 5.1 Ausnahmegründe Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor? Punkt 5.1. ist gegenstandslos. 5.2 Prüfung von Alternativen Gibt es eine zumutbare Alternative? Punkt 5.2. ist gegenstandslos.	ja	nein
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSch@ 5.1 Ausnahmegründe Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor? Punkt 5.1. ist gegenstandslos. 5.2 Prüfung von Alternativen Gibt es eine zumutbare Alternative? Punkt 5.2. ist gegenstandslos. 5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	ja ja	nein nein
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSch@ 5.1 Ausnahmegründe Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor? Punkt 5.1. ist gegenstandslos. 5.2 Prüfung von Alternativen Gibt es eine zumutbare Alternative? Punkt 5.2. ist gegenstandslos. 5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?	ja ja	nein nein
 5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSch@ 5.1 Ausnahmegründe Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSch@ vor? Punkt 5.1. ist gegenstandslos. 5.2 Prüfung von Alternativen Gibt es eine zumutbare Alternative? Punkt 5.2. ist gegenstandslos. 5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? Punkt 5.3 a) ist gegenstandslos. b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/bi- 	ja ja ja	nein nein nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (Passer domesticus)							
Punkt 5.3 c) ist gegenstandslos.							
d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischen Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?							
Punkt 5.3 d) ist gegenstandslos.							
e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?	ja	nein					
Punkt 5.3 e) ist gegenstandslos.							
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?	ja	nein					
Dieser Punkt ist gegenstandslos.							
6. Zusammenfassung							
Folgende fachlich ge- Vermeidungsmaßnahmen							
eigneten und zumut- baren Maßnahmen CEF - Maßnahmen							
sind in den Planunter- FCS - Maßnahmen lagen dargestellt und							
berücksichtigt worden: Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement							
Kommentar:							
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehener	n Maß	nahmen					
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist							
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL							
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>							

Art Nr. 5: Klappergrasmücke

Artenschutzrechtlic	che Prüfung:	Kla	apper	grasmück	e (Sylvia curruca)
1. Allgemeine Angab	en					
1.1 Schutzstatus und G	efährdungsstu	fe				
FFH-RL-Anhang IV-	Art			RL Deutsch	land: -	
Europäische Vogelart RL Hessen: V						
1.2 Erhaltungszustand	(Bewertung na	ch A	Ampels	chema)		
Europa:	unbekannt		☐ gi	instig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
<u>Deutschland</u> : (kontinentale Region)	unbekannt		☐ gi	instig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
<u>Hessen</u> :	unbekannt		☐ gi	instig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung	der betroffen	en A	Art			
2.1 Lebensraumansprü	che / Verhalten	swe	eisen			
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:		•	Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher (Bezzel 1993). Nest in niedrigen Dornsträuchern und -hecken, Beerenund Ziersträuchern und kleinen Koniferen. Nesthöhe 0,2 - 3 m (Bezzel 1993). Reviergröße 0,3 – 1,1 ha.			
2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:		•	Breites Spektrum aus weichhäutigen Insekten. Im Sommer und Herbst Beeren und fleischige Früchte, im Frühjahr auch Nektar (Bezzel 1993). Nahrungssuche hauptsächlich in niedrigen Strauchstrukturen, im Herbst auch in Baumkronen (Glutz von Blotzheim 1985).			
2.1.3 Wanderung / Rast:		Lar	ngstreck	kenzieher, Na	achtzieher (Glutz vo	n Blotzheim 1985).
2.1.4 Phänologie:		•	Wegzug: Höhepunkt Ende August bis Anfang September, Nachzügler bis Ende Oktober (Glutz von Blotzheim 1985). Heimzug: Durchschnittliche Erstankunft zwischen Mitte April und Anfang Mai (Glutz von Blotzheim 1985).			
			 Brut: Monogame Saisonehe. Hauptlegezeit Anfang bis Mitte Mai. Ein Jahresgelege mit bis zu zwei Nachgelegen. Brut dauer: 11 – 15 Tage, Nestlingsdauer: 11 – 13 Tage, Betreuung nach dem Ausfliegen bis zu 3 Wochen (Bezzel 1993). 			egezeit Anfang bis lachgelegen. Brut- ung nach dem Aus-
2.1.5 Verhalten: 2.1.6 Sterblichkeit / Alter:			Tagaktiv, hauptsächlich in sehr dichtem Gebüsch zu finden. Gesang von exponierten Singwarten (Bezzel 1993). Sterblichkeit: In Großbritannien: im 1. Jahr 65 % / Jahr, Adulte 67 % / Jahr. Ältester Ringvogel: ca. 7 Jahre. Generationslänge: < 3,3 Jahre (Bauer et al. 2005).			
					,	-

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Klappergrasmücke (Sylvia curruca	a)	
2.1.7 Störungssensibilität	Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeord lichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahm (Garniel & Mierwald, 2010b).		
2.3 Verbreitung			
Europa:	Verbreitet in Mittel- und Osteuropa mit 4,8 (BirdLife International 2004).	Mio. bis 7,8 N	Mio. Bp.
<u>Deutschland</u> :	200.000 bis 330.000 Reviere (Gedeon et a	l. 2014).	
<u>Hessen</u> :	6.000 bis 14.000 Reviere, kurzfristiger Bebleibend (Stübing et al., 2010).	estandstrend	gleich-
Vorhabenbezogene Angaben			
3. Vorkommen im Untersuchungsi	raum		
 nachgewiesen Lagepläne und weitere Darstellungen zu Karte 1; Tabelle 4. Ein Revier der Klappergrasmücke konnt 	sehr wahrscheinlich den Nachweisen: e entlang der Landesstraße festgestellt wer		n
4. Prognose und Bewertung der Ta	atbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstör BNatSchG)	rung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte	en (§ 44 (1) N	Nr. 3
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestä oder zerstört werden?	itten aus der Natur entnommen, beschädigt	☐ ja 🗵	nein
Hecke wird auch durch die vorgese	er 2018 festgestellte Brutplatzbereich in eine ehene Abbiegespur nicht verändert. Da Klap n und Wegen nur geringe Abstände halten,	opergrasmüc	ken zu
	nsstätten durch Funktionsverlust: Im Einzelf mittelbar benachbarte Bebauung nicht ausz		lständi-
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglic	ch?	ja	nein
Punkt b) ist gegenstandslos.			
Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnah	mlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) men?	☐ ja	nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	aldian durah OFF Magazaharan ang ang akalais		7 .
tet werden?	nktion durch CEF-Maßnahmen gewährleis-	∐ ja	_ nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	and Salaran Tanat Salaran Cantallan		7 -
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bezungs- und Ruhestätten" tritt ein!	eschädigung, Zerstörung von Fortpflan-	∐ ja ⊵	⊴ nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebe	nder Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder	getötet werden?	☐ ja 🗵	nein
letzungen sind grundsätzlich auszu	<u>erstörung von Lebensstätten</u> : Baubedingte schließen, da nicht in brutrelevante Gehölze <u>at (Kollisionen)</u> : Eine signifikant erhöhte Mo	e eingegriffer	n wird.
sätzlich ausgeschlossen werden (v	gl. kap. 5.1).		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich	ch?	ja	nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (Sylvia curruc	a)					
Punkt b) ist gegenstandslos.						
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen eine signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	ја	nein				
Punkt c) ist gegenstandslos.						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!		⊠ nein				
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)						
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	⊠ nein				
Die Klappergrasmücke ist nicht störungssensibel.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein				
Punkt b) ist gegenstandslos.						
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	nein				
Punkt c) ist gegenstandslos.						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja	⊠ nein				
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNat	SchG					
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja	□ nein				
Ausnahme erforderlich Ausnahme nich	it erforder	lich				
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung a	bgeschlo	ssen				
5. Zusammenfassung						
Folgende fachlich geeigneten und zu- Uermeidungsmaßnahmen						
mutbaren Maßnahmen sind in den Plan- unterlagen dargestellt und berücksich- CEF - Maßnahmen						
tigt worden: FCS - Maßnahmen						
Funktionskontrolle / Monitoring / Risik	omanage	ment				
Kommentar:						
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen	Maßnał	nmen				
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>kei</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>e</u>	ine Ausn	<u>ahme</u>				
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG dung mit Art. 16 (1) FFH-RL	i, ggf. in	Verbin-				
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>						

Art Nr. 6: Rebhuhn

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (Perdix perdix)						
1. Allgemeine Angab	en					
1.1 Schutzstatus und G	efährdungss	tufe				
FFH-RL-Anhang IV-	Art			RL Deutsch	land: 2	
Europäische Vogela	rt			RL Hessen:	2	
1.2 Erhaltungszustand	(Bewertung n	ach	Ampels	chema)		
Europa:	unbekan	nt	☐ gi	instig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
<u>Deutschland</u> (kontinentale Region):	unbekan	nt	☐ gi	instig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
<u>Hessen</u> :	unbekan	nt	☐ gi	instig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
2. Charakterisierung	der betroffe	nen	Art			
2.1 Lebensraumansprü	che / Verhalte	ensw	eisen			
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:		•	 dern (extensiv bewirtschaftetes Kulturland), wobei es trockenen Untergrund und klimatisch begünstigte Gebiete bevorzugt (Bezzel, 1985). Bodenbrüter, Nest in guter Deckung (Bezzel, 1985). Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für er- 			
2.1.2 Nahrung / Nahrung	ssuchraum:	•	Pflanzenteile), während der Jungenaufzucht aber hoher Anteil an Insekten (Bezzel, 1985).			
2.1.3 Wanderung / Rast:		Sta		nur selten St	richvogel (Bezzel, 1	985).
2.1.4 Phänologie:		•	Brutdau Junge n	er 23 - 25 Ta	en selbständig, aber	
2.1.5 Verhalten:		•	•		gsaktiv. inter zu größeren G	ruppen zusammen
2.1.6 Alter, Sterblichkeit 2.1.7 Störungssensibilitä	<u>t</u>	 jeweils nach Bauer et a. (2005): Sterblichkeit in Deutschland: 74 % / J. in strukturarmen G bieten und 53 % in strukturreichen. Ältester Ringvogel: 6 Jahre, 11 Monate. Fluchtdistanz: 50 – 100 m (Flade, 1994); Art der Gruppe 3: Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisi bei Lärm; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straße 300 m (Garniel & Mierwald, 2010b). 			m Prädationsrisiko	

Artenschutzrechtlie	che Prüfung: Rebhuhn (Perdix perdix)					
2.3 Verbreitung						
Europa:	Verbreitet in ganz Europa, mit Lücken in Süd- und Nord-Mio. – 3,1 Mio. Bp. (Birdlife International 2004).	europa. In	Europa 1,6			
Deutschland:	brastische Bestandseinbußen auf weniger als 20% des Vorkriegsbestandes (große Teile Mitteleuropas). In Deutschland 50.000 - 100.000 Bp. (Flade 1994). 37.000 – 64.000 Reviere, starke Bestandsabnahme (Zeitraum 1990 – 2009) (Gedeon et al. 2014).					
Hessen:	4.000 - 7.000 Reviere (Stübing et al., 2010). Kurzfristiger - 2010) gleichbleibend. Zwischen 1980 und 2005 deutlich					
3.Vorhabensbezoger	ne Angaben					
3.1 Vorkommen im Unt	ersuchungsraum					
Lagepläne und weitere E Karte 1; Tabelle 4. Im Plangebiet selbst kon Rebhühner mehrfach un hört, wobei es sich mit g	hgewiesen	den. Dage n des Plan	egen wurden			
		3				
	vertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG idigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhest	tätten (§	44 (1) Nr. 3			
,	gs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschä- n?	☐ ja	⊠ nein			
cherheit ausgeschowiesen werden. Negative Rückwirku	te Zerstörung: Eine Schädigung von Lebensstätten kann ossen werden. In den Erweiterungsflächen konnten keine ungen auf Lebensstätten: Essentielle Schlüsselbiotope, w nabitate, werden nicht beeinträchtigt.	Rebhühr	ner nachge-			
b) Sind Vermeidungsma		ја	nein			
Punkt b) ist gegenstands	· ·	јα				
, , ,	Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5)	☐ ja	nein			
Punkt c) ist gegenstands						
d) Wenn Nein – kann di leistet werden?	e ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewähr-	∐ ja	nein			
Punkt d) ist gegenstands	slos.					
Der Verbotstatbestand pflanzungs- und Ruhes	d "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortstätten" tritt ein!	☐ ja	⊠ nein			
4.2 Fang, Verletzung, T	ötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)					
a) Können Tiere gefange	en, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	nein			
	<u>te Zerstörung</u> : Zerstörungen von geschützten Lebensstätt / Verletzungen sind auszuschließen.	en und da	amit einher-			
	<u>ing der Mortalität durch Kollisionen</u> : Signifikant erhöhte Ko lich nicht in Betracht (s. Kap. 5.1).	ollisionsge	fährdungen			

Artenschutzrechtliche	Prüfung: Rebhuhn (Perdi	x perdix)				
b) Sind Vermeidungsmaßnah	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?					
Punkt b) ist gegenstandslos.						
c) Verbleibt unter Berücksich fikant erhöhtes Verletzungs-	☐ ja	nein				
Punkt c) ist gegenstandslos.		_	_			
Der Verbotstatbestand "Fa	ngen, Töten, Verletzen" tritt eir	n!	☐ ja	Nein		
4.3 Störungstatbestände (§	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)					
a) Können die Tiere während rungs- und Wanderungszeite	d der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, en gestört werden?	Mauser-, Überwinte-	☐ ja	⊠ nein		
	aus gegenüber baubedingten Stö örungen nach derzeitigem Kenntr	-	sam, wo d	derzeit kein		
b) Sind Vermeidungsmaßnah	hmen möglich?		☐ ja	nein		
Punkt b) ist gegenstandslos.						
c) Wird eine erhebliche Störu	ung durch o.g. Maßnahmen vollst	ändig vermieden?	☐ ja	nein		
Punkt c) ist gegenstandslos.						
Der Verbotstatbestand "erh	hebliche Störung" tritt ein!		□ ја	□ nein		
Tritt einer der Verbotstatbe	estände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4	BNatSchG ein?	☐ ja	□ nein		
Ausnahme	e erforderlich	Ausnahme nic	ht erforde	erlich		
Prüfung der Ausnahm	nevoraussetzungen	Artenschutzprüfung	abgeschi	ossen		
5. Zusammenfassung						
Folgende fachlich ge-	Vermeidungsmaßnahmen					
eigneten und zumutba- ren Maßnahmen sind in	CEF - Maßnahmen					
den Planunterlagen dargestellt und berück-	FCS - Maßnahmen					
sichtigt worden:	Funktionskontrolle / Monitoring	/ Risikomanagement				
Unter Berücksichtigung	der Wirkungsprognose und	der vorgesehene	n Maßna	hmen		
	tbestand des § 44 (1) Nr. 1 SchG, ggf. in Verbindung m	bis 4 ein, so dass	s <u>keine</u>	<u>Ausnahm</u>		
liegen die Ausnahm dung mit Art. 16 (1) I	<u>nevoraussetzungen vor</u> gem FFH-RL	n. § 45 (7) BNatSc	hG, ggf.	in Verbin		
sind die <u>Ausnahme</u> 16 (1) FFH-RL nicht (voraussetzungen des § 45 (erfüllt!	7) BNatSchG in V	erbindu	ng mit Ar		

Art Nr. 7: Steinkauz

Artenschutzrechtliche Prüfung: Steinkauz (Athene noctua)						
1. Allgemeine Angab	en					
1.1 Schutzstatus und G	efährdungssti	ufe				
FFH-RL-Anhang IV-	Art			RL Deutschl	land: 3	
Europäische Vogela	rt			RL Hessen:	V	
1.2 Erhaltungszustand	(Bewertung na	ach Ampe	els	chema)		
Europa:	unbekann	ıt 🗆	gü	ünstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
<u>Deutschland</u> (kontinentale Region):	unbekann	ıt 🗌	gü	ünstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
<u>Hessen</u> :	unbekann	ıt	gü	ünstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
2. Charakterisierung	der betroffen	nen Art				
2.1 Lebensraumansprü	iche / Verhalte	nsweisen				
2.1.1 Brutplatz / Lebensr	aum:	 Offene, grünlandreiche Landschaften mit ausreichendem Angebot an Höhle, Rufwarten und einem Jagdgebiet mit ganzjährig kurzer Vegetation. Kopfbaumreiche Wiesen und Weiden, Streuobstwiesen, Dörfern und Steinbrüche bevorzugt (Bezzel, 1985). Brütet in Baumhöhlen, Gebäuden und Spezialnistkästen (Bezzel, 1985). 				
2.1.2 Nahrung / Nahrung	ıssuchraum:	 Vielseitig. In Mitteleuropa mind. 25 Kleinsäuger- und 60 Vogelarten nachgewiesen. Außerdem Reptilien, Amphibien, Insekten und Regenwürmer (Bezzel, 1985). Großteil der Beute wird am Boden geschlagen. Anstandsjagd und niedriger Suchflug oft kombiniert. Sucht auch hüpfend auf dem Boden nach Insekten und Regenwürmern (Bezzel, 1985). 				ilien, Amphibien, In- b). chlagen. Anstands- ert. Sucht auch hüp-
2.1.3 Wanderung / Rast:		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		(Bezzel, 198	5).	
2.1.4 Phänologie:		 Brut: Monogame Dauerehe offenbar häufig. Hauptlegezeit Mitte April - Mitte Mai, Nachgelege bis Mitte Juni; Vollgelege: 3 - 6/7 Eier; Brutdauer: 22 - 30 Tage. Mit 35 Tagen verlassen die Jungvögel die Höhle, mit 38 - 46 Ta-gen fliegen sie mindestens 50 m; Mit 2 - 3 Monaten wandern sie aus dem Brutgebiet ab (Bezzel, 1985). 				achgelege bis Mitte 22 - 30 Tage. le Höhle, mit 38 - 46
2.1.5 Verhalten:		Dunkel- und lichtaktiv, Abendliche Hauptaktivität in der späten Dämmerung (Bezzel, 1985).				
2.1.6 Alter, Sterblichkeit		- Sterbl	lich		(2005): % im 1. J.; 35 % bei 5 Jahre, 7 Monate.	Adulten.
2.1.7 Störungssensibilitä		 Art de Effekt 	er (Gruppe 2: A	00 m (Flade, 1994); Inten mit mittlerer Lä über viel befahrene 2010b).	ärmempfindlichkeit;

Artenschutzrechtlie	che Prüfung: Steinkauz (Athene noctua)			
2.3 Verbreitung				
Europa:	560.000 - 1.3 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).			
Deutschland:	8.000 - 9.500 Reviere (Gedeon et al., 2014).			
Hessen:	750 - 1.100 Reviere (Stübing et al., 2010).			
3. Vorhabensbezoge	ne Angaben			
3.1 Vorkommen im Unt	ersuchungsraum			
∑ nac	hgewiesen sehr wahrscheinlic	h anzune	hmen	
Lagepläne und weitere [Darstellungen zu den Nachweisen:			
Karte 1;				
 Tabelle 4. 				
wurden dafür die hier an	nte die Brut eines Steinkauzes festgestellt werden. Mit groß gebrachten Niströhren genutzt.			
Ein weiteres Revier des verortet werden.	Steinkauzes konnte nördlich des Plangebiets in Richtun-	g Ortsrar	nd Pette	rweil
4. Prognose und Bev	vertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschä BNatSchG)	digung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhest	ätten (§	44 (1) I	Nr. 3
a) Können Fortpflanzung digt oder zerstört werder	gs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschä- n?	⊠ ja	ne	ein
	te Zerstörung: Eine direkte Schädigung von Lebensstätten eschossen werden.	kann mit	hinreich	nen-
platzes zu einer Er	ungen auf Lebensstätten: Grundsätzlich könnte der Bau untwertung des Brutplatzes führen. Die dauerhafte Anwesensniveau derart anheben, dass die Brutplatzfunktion verlore	enheit vor		
•	ter Feldweg unmittelbar neben dem Brutplatz liegt, führte butplatzes, was zumindest auf eine gewisse Anpassungsfässt.		_	
b) Sind Vermeidungsma	ßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ ne	ein
Folgende Vermeidungsn	naßnahmen sind umzusetzen:			
	estabstand zwischen den Nussbäumen und dem durch der 15 m festzulegen. Zwischen Parkplatz und Nussallee ist zu			
c) Wird die ökologische f Satz 2 BNatSchG) – ohr	Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) ne CEF-Maßnahmen?	⊠ ja	ne	ein
	hme AV 2 stellt sicher, dass der Parkplatzbetrieb nicht in ur d. Die Gehölze sichern zudem einen Sichtschutz und schaf Besucherverkehr.			
d) Wenn Nein – kann di leistet werden?	e ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewähr-	ја	ne	ein
Punkt d) ist gegenstands	slos.			
Der Verbotstatbestand pflanzungs- und Ruhes	l "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortstätten" tritt ein!	☐ ja	⊠ ne	ein
4.2 Fang, Verletzung, T	ötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefange	en, verletzt oder getötet werden?	ја	⊠ ne	ein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Steinkauz (Athene noctua)						
 <u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u>: Zerstörungen von geschützten Lebensstätten und damit einher- gehende Tötungen / Verletzungen sind auszuschließen. 						
• <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität durch Kollisionen</u> : Signifikant erhöhte Kollisionsgefährdungen kommen grundsätzlich nicht in Betracht (s. Kap. 5.1).						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ја	nein				
Punkt b) ist gegenstandslos.						
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen eine signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja	nein				
Punkt c) ist gegenstandslos.						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	ja	⊠ nein				
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)						
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	⊠ nein				
Die mit dem nahen Heranrücken des Parkplatzes einhergehenden Beeinträchtigu allem als Funktionsverlust des Brutplatzes gewertet und daher dem Schädigungsv Damit ist eine gesonderte Betrachtung von Störungen nicht mehr erforderlich.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ја	nein				
Punkt b) ist gegenstandslos.						
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	nein				
Punkt c) ist gegenstandslos.						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja	nein				
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	ja	⊠ nein				
Ausnahme erforderlich	cht erforde	erlich				
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung	abgesch	lossen				
5. Zusammenfassung						
Folgende fachlich ge- 🛛 Vermeidungsmaßnahmen						
eigneten und zumutba- ren Maßnahmen sind in CEF - Maßnahmen						
den Planunterlagen						
sichtigt worden: Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement						
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehene	n Maßna	ahmen				
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL						
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSc dung mit Art. 16 (1) FFH-RL	hG, ggf.	in Verbin-				
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in V 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	'erbindu	ng mit Art.				

Art Nr. 8: Stieglitz

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (Carduelis carduelis)							
1. Allgemeine Ang	1. Allgemeine Angaben						
1.1 Schutzstatus un	d Gefährdungs	stufe					
FFH-RL-Anhang	IV-Art		RL Deutso	chland: -			
Europäische Vog	jelart		RL Hesse	n: V			
1.2 Erhaltungszusta	nd (Bewertung	nach Ampels	chema)				
Europa:	unbekannt	güns	stig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht		
Deutschland: kontinentale Region	unbekannt	güns	stig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht		
Hessen:	unbekannt	güns	stig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht		
2. Charakterisieru	ng der betroff	enen Art					
2.1 Lebensraumans	prüche / Verhal	tensweisen					
2.1.1 Brutplatz / Lebe	 Offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen, mosaikartigen Strukturen. In Obstwiesen, Siedlungen, Alleen, Parks und an Waldrändern (Bezzel 1993). Nest auf äußeren Ästen in Bäumen und Sträuchern mit Sichtschutz, 1 - 12 m hoch (Bezzel 1993). Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): < 1 - > 3 ha (Flade 1994). 						
2.1.2 Nahrung / Nahr	ungssuchraum:	 Herbivor bzw. granivor, kleine Sämereien, selten auch Insekten (Bezzel 1993). Abhängig vom Nahrungsangebot direkt von den jeweiligen Pflanzen im Nahrungsgebiet (Bezzel 1993). 					
2.1.3 Wanderung / Ra	ast:	• Kurzstred 1993).		Teilzieher, Winterflu			
2.1.4 Phänologie:	 <u>Wegzug:</u> Ende August bis Mitte November (Bezzel 1993). <u>Heimzug:</u> Ende Februar bis Anfang Mai (Bezzel 1993). <u>Brut:</u> Monogame Saisonehe, zwei Jahresbruten. Vollgelege: 4 - 6 Eier, Legebeginn: Ende April – Mai; späteste Anfang August; späteste flügge Jungvögel bis Ende August/Mitte September (Bezzel 1993). 						
2.1.5 Verhalten:	Nester zum Teil in lockeren Gruppen. Außerhalb der Brutzeit fast immer in Trupps. Jungvogeltrupps und Herbstschwärme übernachten gemeinsam (Bezzel 1993).						
2.1.6 Sterblichkeit / A	nien 66 % Altester F Jahre, Re	nien 66 %, bei Adulten 63 % / J. (Bauer et al. 2005). Altester Ringvogel: mind. 12 Jahre, in Gefangenschaft bis 19 Jahre, Rekord angeblich 27 Jahre (Bauer et al. 2005).					
2.1.7 Störungssensib	• Fluchtdistanz: < 10 – 20 m (Flade, 1994);						

Artenschutzrech	tliche Prüfung: Stieglitz (Carduelis d	carduelis)
		rögel mit untergeordneter Lärmemp- z gegenüber viel befahrenen Stra- lierwald, 2010b).
2.2 Verbreitung		
Europa:	Häufiger Brutvogel mit 12 Mio. bis 29 Mio. B	o. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).
<u>Deutschland</u> :	275.000 bis 410.000 Reviere (GEDEON et al.	2014).
<u>Hessen</u> :	30.000 bis 38.000 Reviere (Stübing et al., 20	10).
Vorhabenbezoger	e Angaben	
3. Vorkommen im	Untersuchungsraum	
	achgewiesen	nr wahrscheinlich anzunehmen
Im UG wurden zwei F	Reviere erfasst, eines im Bereich des Hofs und	d eines in der Nussallee.
4. Prognose und E	Bewertung der Tatbestände nach § 44 E	BNatSchG
4.1 Entnahme, Besc BNatSchG)	hädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-	und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3
a) Können Fortpflanz digt oder zerstört wer	ungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnor den?	nmen, beschä- 🔲 ja 🔀 nein
Direkte, baubed stätten der Art d	ngte Zerstörung: Auf Basis der Daten aus 201 rekt zerstört.	8 werden keine geschützten Lebens-
relevante Beeint	<u>irkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche</u> rächtigung essentieller Nahrungshabitate ist g einträchtigung der Lebensstätten – etwa durch gnostizieren.	leichermaßen auszuschließen. Auch
b) Sind Vermeidungs	maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegensta	ndslos.	
	he Funktion im räumlichen Zusammenhang .nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNa	
Punkt c) ist gegensta	ndslos.	
	n die ökologische Funktion durch vorgezoge ewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSo	
Punkt d) ist gegensta		
Der Verbotstatbest pflanzungs- und Ru	and "Entnahme, Beschädigung, Zerstöru nestätten" tritt ein!	ng von Fort- ja nein
4.2 Fang, Verletzung	, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1	BNatSchG)
a) Können Tiere gefa	ngen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja ☐ nein
	<u>ngte Tötung / Verletzung</u> : Die Zerstörung vor n / Verletzungen kann nach derzeitigem Kenn	
	<u>bhung der Mortalität (Kollisionen)</u> : Eine signifil szuschließen (s. Kap. 5.1).	kant erhöhte Kollisionsgefährdung ist
b) Sind Vermeidungs	maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegensta	ndslos.	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (Carduelis carduelis)		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<u></u> ја	nein
Punkt c) ist gegenstandslos.		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja	□ nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	ја	⊠ nein
Stieglitze sind nicht störungssensibel.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein
Punkt b) ist gegenstandslos.		
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	nein
Punkt c) ist gegenstandslos.		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	□ ја	nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNa	atSchG	ì
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	□ ја	□ nein
Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung		
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG	;	
5.1 Ausnahmegründe		
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor?	ja	nein
Punkt 5.1. ist gegenstandslos.	_ ,	_
5.2 Prüfung von Alternativen		
Gibt es eine zumutbare Alternative?	ja	nein
Punkt 5.2. ist gegenstandslos.		
5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?	 ja	nein
Punkt 5.3 a) ist gegenstandslos.		
b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/biogeographischen Ebene verschlechtern?	☐ ja	nein
Punkt 5.3 b) ist gegenstandslos.		
c) Wenn ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?	☐ ja	nein
Punkt 5.3 c) ist gegenstandslos.		
d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeo- graphischen Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?	☐ ja	nein
Punkt 5.3 d) ist gegenstandslos.		
e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?	☐ ja	nein
Punkt 5.3 e) ist gegenstandslos.		
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?	☐ ia	nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (Carduelis carduelis)								
Dieser Punkt ist gegenstandslos.								
6. Zusammenfassun	ng							
Folgende fachlich ge-	Vermeidungsmaßnahmen							
eigneten und zumut- baren Maßnahmen	CEF - Maßnahmen							
sind in den Planunter- lagen dargestellt und	FCS - Maßnahmen							
berücksichtigt worden:	Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement							
	Kommentar:							
I	ung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen							
' '	statbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist							
	ahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbin-							
dung mit Art. 16								
sind die <u>Ausnal</u> 16 (1) FFH-RL <u>n</u>	nmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. icht erfüllt!							

5.3.4 Zusammenfassung der einzelartenbezogenen Konfliktanalyse

Zusammenfassend ergibt sich somit für die Einzelartenprüfung folgendes Bild:

Tabelle 8: Zusammenfassung der Einzelartenprüfungen

Nr.	Deutscher Name	Vermeidungs- maßnahmen	CEF-Maßnah- men	Tötungsverbot erfüllt?	Schädigungs- verbot erfüllt?	Störungsver- bot erfüllt?	Ausnahmever- fahren erfor- derlich?
1.	Bluthänfling	n	n	n	n	n	n
2.	Feldlerche	X	X	n	n	n	n
3.	Girlitz	n	n	n	n	n	n
4.	Haussperling	n	n	n	n	n	n
5.	Klappergrasmücke	n	n	n	n	n	n
6.	Rebhuhn	n	n	n	n	n	n
7.	Steinkauz	X	n	n	n	n	n
8.	Stieglitz	n	n	n	n	n	n

Erläuterungen: x = erforderlich; n = nicht erforderlich / nicht zutreffend.

Die Einzelartenprüfungen ergaben, dass für die Feldlerche sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch funktional wirksame Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Auch hinsichtlich des Steinkauzes sind Vorkehrungen zur Vermeidung relevanter artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen zu treffen.

Für alle anderen, in der Einzelartenprüfung betrachteten Arten gilt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen absehbar sind. Allerdings steht diese Aussage unter dem Vorbehalt des aktuellen Planungs- und Kenntnisstandes.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen des derzeit absehbaren Eingriffsumfangs erfolgen sollen, sind diese im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens – in der Regel wohl eines Bauantrags – erneut unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten.

Als Beispiele für solche Nachbetrachtungen sind insbesondere zu nennen:

- Änderungen an den Dächern und / oder Dachkonstruktionen (bei offenen Hallen) in Bezug auf den hier brütenden Haussperling. Bei Zerstörung von Brutfunktionen werden funktionale Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
- Eingriffe in Gehölze und Bäume, die über das derzeit absehbare Maß hinausgehen etwa im Bereich der Abbiege- / Auffahrspur oder des Parkplatzes. Auch hier könnten funktional wirksame Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

6 Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung

Die wesentlichen Ergebnisse der faunistischen Kartierung und der Artenschutzprüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1. Das <u>Artenschutzrecht</u> sieht einen umfassenden Schutz für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten vor. Kommen solche Arten in der Wirkzone eines Vorhabens vor, ist die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu prüfen.
- 2. <u>Methodisches Vorgehen</u>: Die faunistischen Untersuchungen umfassten die Avifauna sowie den Feldhamster. Auf weitere, ggfls. planungsbedeutsame Arten wurde im Rahmen der faunistischen Begehungen geachtet.
- 3. <u>Ergebnisse</u>: Im Geltungsbereich konnten 20 Brutvogelarten kartiert werden. Darunter waren auch eine Reihe von bemerkenswerten Arten, also solchen, die in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen und / oder in den Roten Listen Deutschlands oder Hessen vertreten sind. Zu nennen sind im Bereich der Hofanlagen Bluthänfling, Haussperling, Girlitz, Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Steinkauz und Star sowie im Offenland die Feldlerche. Im nahen Umfeld konnten darüber hinaus mehrere Reviere des Rebhuhns, Rufreviere der Wachtel sowie eine recht hohe Dichte der Feldlerche festgestellt werden.

Nachweise des Feldhamsters gelangen nicht. Auf Basis der aktuellen Kartierung und der Erkenntnisse aus weiteren Kartierungen der letzten ca. 10 Jahre im weiteren Umfeld kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet aktuell vom Feldhamster nicht besiedelt wird.

Hinweise oder Nachweise anderer, artenschutzrechtlich potenziell relevanter Arten ergaben sich nicht. Einzig nahrungssuchende Fledermäuse konnten beobachtet werden.

- 4. <u>Ergebnis der Konfliktanalyse</u>: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse werden drei Prüfschritte durchlaufen:
 - 1. Die Abschichtung potenziell betroffener Arten und Artengruppen;
 - 2. die vereinfachte Prüfung als spezielle Abschichtung für bestimmte Vogelarten und
 - 3. die einzelartenbezogene Prüfung der verbleibenden Arten.

Die <u>Abschichtung</u> ergab, dass nur die Vögel einer vertieften Betrachtung bedurften. Allerdings konnten auch aus der Gruppe der Vögel mit ungünstigem Erhaltungszustand Arten abgeschichtet werden, da sie - von vornherein erkennbar - keine Wirkempfindlichkeit gegenüber den Vorhaben oder keine Lebensstätten im Plangebiet aufweisen. Das betraf insbesondere die nur als Nahrungsgäste auftretenden Arten, darunter die Schwalbenarten und den Mauersegler sowie einige Großvogelarten.

In der <u>vereinfachten Prüfung</u> konnten alle Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand abgeschichtet werden. Das betraf auch die in den Roten Listen / Vorwarnlisten geführten Grauschnäpper und Star.

Der <u>einzelartenbezogenen Prüfung</u> wurde auf Basis der Abschichtung acht Brutvogelarten zugeführt. Die Einzelartenprüfung ergab im Kern, dass für die Feldlerche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme durchzuführen sind. Für den Steinkauz ist Vorsorge hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Brutfunktionen in der Nussbaumreihe zu treffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Artenschutzprüfung auf die Maßnahmen und Vorhaben abstellt, die der Bebauungsplan ermöglicht und die nach derzeitigem Kenntnisstand umgesetzt werden sollen. Demnach sind keine wesentlichen baulichen Veränderungen an den Bestandsgebäuden vorgesehen. Neubaumaßnahmen beschränken sich auf das Servicegebäude und den Parkplatz sowie die Erweiterung der Spiel- und Sportflächen und die Einrichtung einer Abbiegespur an der Landesstraße. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt weitere, durch den B-Plan ermöglichte Vorhaben mit potenzieller artenschutzrechtlicher Bedeutung in Angriff genommen werden, ist diesbezüglich eine erneute artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich.

Auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen und der funktionalen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Feldlerche verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für artenschutzrechtlich geschützte Arten in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Literatur

- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas:* Passeriformes Sperlingsvögel (2. vollstä). Wiebelsheim: AULA-Verlag.
- Bezzel, E. (1993). Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.
- Birdlife International. (2004). Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. BirdLife International Conservation series. Camebridge.
- DRV & NABU. (2015). Berichte zum Vogelschutz, Heft53/54. 2017.
- Flade, M. (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.
- Gall, M., & Godmann, O. (2003). Situation des Feldhamsters in Hessen. Gutachten im Auftrag des HDLGN.
- Garniel, A., & Mierwald, U. (2010a). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. BMVBS.
- Garniel, & Mierwald. (2010b). Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR im Auf-trag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., & Sudfeldt, C. (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten*. (S. V. Deutschland & D. D. Avifaunisten, Eds.). Münster.
- Glutz von Blotzheim, U. (1994). Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag.
- HMUELV. (2011). Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, (Mai), 1–122.
- HMUKLV. (2014). Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens.
- Richarz, K., Bernshausen, F., & Kreuziger, J. (2010). Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen, (August).
- Schumacher, J., & Fischer-Hüftle, P. (2011). Bundesnaturschutzgesetz Kommentar.
- Staatliche Vogelschutzwarte Hessen (VSW). (2014). *Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens*.
- Stübing, S., Korn, M., Kreuziger, J., & Werner, M. (2010). *Vögel in Hessen Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit Brutvogelatlas*. (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), Ed.). Echzell.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schilkore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*.

Anhang 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten

Erläuterungen: n = Nachweis; p = potenziell; BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast, GB = Geltungsbereich.

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffen- heit	Maßnahme
Amsel	Turdus merula	n	BV	X	x	X	Vorkommen: Mäßig häufig in den Gehölzen im GB. Verbotstatbestände: Tötungsverbot: Zerstörung Lebensstätte: Nicht einschlägig, da Tötung vermeidbar (AV 1); Kollisionen: Grundsätzlich irrelevant (Kap. 5.1). Schädigungsverbot: Nicht einschlägig, da bei der häufigen und wenig anspruchsvollen Art die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Störungsverbot: Nicht einschlägig, da bei der häufigen Art Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen sind. Die Art ist nicht störungssensibel.	AV 1
Bachstelze	Motacilla alba	n	BV	-	-	-	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich des Hofs. Verbotstatbestände: Tötungsverbot: Zerstörung Lebensstätte: Nicht einschlägig, da keine Eingriffe in Brutplätze	-

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffen- heit	Maßnahme
							 (Gebäude); Kollisionen: Grundsätzlich irrelevant (Kap. 5.1). Schädigungsverbot: Nicht einschlägig, da keine Eingriffe in Brutplätze zu erwarten sind. Störungsverbot: Nicht einschlägig, da bei der häufigen Art Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen sind. Die Art ist nicht störungssensibel. 	
Blaumeise	Parus caeruleus	n	BV	Х	х	х	Vorkommen: Zerstreut als Brutvogel im GB. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1
Buchfink	Fringilla coelebs	n	BV	-	-	-	Vorkommen: Brutvogel nur außerhalb des GB. Verbotstatbestände: Keine Relevanz, da nur außerhalb vorkommend.	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	n	BV	х	х	х	Vorkommen: Mäßig häufig vorkommender Brutvogel in Hecken des GB. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1
Elster	Pica pica	n	N	-	-	-	Vorkommen: Nur Nahrungsgast. Verbotstatbestände: Keine Relevanz, da nur Nahrungsgast.	-
Eichelhäher	Garrulus gland- arius	n	Ν				Vorkommen: Nur Nahrungsgast.	-

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffen- heit	Maßnahme
							Verbotstatbestände: Keine Relevanz, da nur Nahrungsgast.	
Gartengrasmü- cke	Sylvia borin	n	BV	Х	х	х	Vorkommen: Vereinzelter Brutvogel im Bereich von Hecken im GB. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1
Grauschnäpper	Muscicapa striata	n	BV	-	-	-	Vorkommen: Vereinzelter Brutvogel im Bereich von Bäumen im GB (Hofbereich). Verbotstatbestände: Eingriffe in die brutrelevanten Bereiche sind nicht vorgesehen.	
Hausrot- schwanz	Phoenicurus ochruros	n	BV	-	-	-	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich des Hofs. Verbotstatbestände: Analog zur Bachstelze.	-
Heckenbrau- nelle	Prunella modula- ris	n	BV	Х	х	х	Vorkommen: Vereinzelter Brutvogel im Bereich von Hecken im GB. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1
Jagdfasan	Phasanius colchicus	n	BV	х	X	х	Vorkommen: Vereinzelter Brutvogel im Ackerland bzw. in Randstrukturen. Verbotstatbestände: Tötungsverbot: Zerstörung Lebensstätte: Nicht einschlägig, da direkte keine Eingriffe vermeidbar (AV2); Kollisionen: Grundsätzlich irrelevant (Kap. 5.1). Schädigungsverbot: Nicht einschlägig, da Ausweichen	AV 2

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffen- heit	Maßnahme
							problemlos möglich und Art nicht anspruchsvoll. Störungsverbot: Nicht einschlägig, da bei der häufigen Art Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen sind. Die Art ist nicht störungssensibel.	
Kohlmeise	Parus major	n	BV	Х	х	х	Vorkommen: 2018 nur außerhalb. Jahrweise sicher mäßig häufig vorkommender Brutvogel in den Bäumen des GB. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1
Mäusebussard	Buteo buteo	n	N	-	-	-	Vorkommen: Nur Nahrungsgast. Verbotstatbestände: Keine Relevanz, da nur Nahrungsgast.	-
Mönchsgrasmü- cke	Sylvia atricapilla	n	BV	Х	х	х	Vorkommen: 2018 nur außerhalb. Jahrweise sicher mäßig häufig vorkommender Brutvogel in den Hecken des GB. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1
Rabenkrähe	Corvus corone	n	N	-	-	-	Vorkommen: Nur Nahrungsgast. Verbotstatbestände: Keine Relevanz, da nur Nahrungsgast.	-
Ringeltaube	Columba palum- bus	n	BV	Х	х	х	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze im GB. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1
Rotkehlchen	Erithacus rube- cula	n	BV	х	х	х	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze.	AV 1

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffen- heit	Maßnahme
							Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	
Star	Sturnus vulgaris	n	BV	-	-	-	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich des Hofs (mutmaßlich Gebäude). Verbotstatbestände: Analog zur Bachstelze.	-
Sumpfmeise	Parus palustris	n	N	-	-	-	Vorkommen: Nur Nahrungsgast. Verbotstatbestände: Keine Relevanz, da nur Nahrungsgast.	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	n	N	-	-	-	Vorkommen: Nur Nahrungsgast. Verbotstatbestände: Keine Relevanz, da nur Nahrungsgast.	-
Wiesen- schafstelze	Anthus pratensis	n	BV	Х	х	х	Vorkommen: Häufiger Brutvogel im Ackerland. Verbotstatbestände: Analog zum Jagdfasan.	AV 2
Zilpzalp	Phylloscopus col- lybita	n	BV	х	х	х	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze im GB. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1

Erläuterungen: n = Nachweis; p = potenziell; BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler (ziehend, nicht rastend), $\ddot{U} = \ddot{u}$ berfliegend, GB = Geltungsbereich.